



# Ergebnisbericht 2000

des

Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein

Kiel, 18. Mai 2000



## Inhaltsverzeichnis

		<b>Bemerkungen</b>	<b>Seite</b>
	<b>Vorwort</b>		9
	<b>Einleitung</b>		10
1.	<b>Auswirkungen der Prüfungstätigkeit des LRH</b>		13
	<b>Innenministerium</b>		
1.1	Wohnungsbauförderung im dritten Förderweg	1998 Nr. 26	15
	<b>Ministerium für Finanzen und Energie</b>		
1.2	Entgelte für die Nutzung landeseigener und angemieteter Einstellplätze für Kraftfahrzeuge	1997 Nr. 13	15
1.3	Zielerreichung bei der Umstrukturierung der schleswig-holsteinischen Energieversorgung	1997 Nr. 15	16
1.4	Immobilienmodell der Landesregierung	1998 Nr. 8.4	18
	<b>Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr</b>		
1.5	Förderung des Beratungswesens bei kleinen und mittleren Unternehmen	1997 Nr. 18	18
1.6	Förderung wirtschaftsnaher Forschungsinstitute und ähnlicher Einrichtungen	1997 Nr. 19	19
1.7	Förderung der Erschließung von Industrie- und Gewerbelände	1998 Nr. 14	20
1.8	Landeseigene Häfen	1998 Nr. 15	21
	<b>Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>		
1.9	Technische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	1998 Nr. 17	21
	<b>Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie</b>		
1.10	Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein	1997 Nr. 26	22

	<b>Bemerkungen</b>	<b>Seite</b>
<b>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>		
1.11	Förderung von Kindertagesstätten einschließlich Tagespflege	1997 Nr. 27 23
1.12	Abwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen durch eine private Gesellschaft	1998 Nr. 22 24
<b>Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten</b>		
1.13	Abfallwirtschaftsprogramm	1997 Nr. 28 25
1.14	Baumaßnahmen zur Förderung der Gewässergüte und Abwasserreinigung	1998 Nr. 23 27
1.15	Entwicklung eines Natur- und Umweltinformationssystems	1998 Nr. 24 28
<b>Juristische Personen des öffentlichen Rechts</b>		
1.16	Technologiestiftung Schleswig-Holstein und Technologie-Transfer-Zentrale Schleswig-Holstein GmbH	1997 Nr. 31 29
1.17	Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR)	1997 Nr. 32 29
1.18	Energiestiftung Schleswig-Holstein, Energieagentur bei der Investitionsbank und Forschungsgesellschaft für umweltschonende Energieumwandlung und -nutzung GmbH	1998 Nr. 28 30
2.	<b>Besondere Prüfungsfälle</b>	31
2.1	Prüfungszyklus Haushaltsrechnung und Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes	1997 Nrn. 5 bis 7 1998 Nrn. 4 bis 6 31
2.2	Stiftung Schloss Glücksburg	Prüfungsmitteilung vom 28.1.1999 32
2.3	Bericht über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs nach der Regionalisierung - Ausschreibung „Netz-Nord“	Prüfungsmitteilung vom 9.2.1999 33
2.4	Ambulante soziale Dienste - Zuwendungen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege -	1994 Nr. 4 34

	<b>Bemerkungen</b>	<b>Seite</b>
2.5	Prüfungszyklus Informations- und Kommunikationstechnik	1997 Nr. 10, 1998 Nr. 9, 1998 Nr. 21 35
2.6	Prüfungszyklus Schulen	1997 Nrn. 20, 21 1998 Nr. 16, Prüfungsmitteilung vom 8.7.1999 40
2.7	Prüfungszyklus Steuerverwaltung	1997 Nrn. 16, 17 1998 Nrn. 11, 12 44
2.8	Prüfungszyklus Universitätsklinika	1997 Nrn. 22, 23, 24 1998, Nr. 18 47
2.9	Organisation und Wirtschaftlichkeit der Gebäudereinigung in der Landesverwaltung	1998, Nr. 13 51
3.	<b>Sonderberichte</b>	53
3.1	Vereinbarung über die Begrenzung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen - Derivative Finanzinstrumente -	Sonderbericht vom 18.3.1997, 1998 Nr. 3.9 53
3.2	Bericht des LRH zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des NordwestLotto Staatliche Lotterie des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, sowie der Betätigung des Landes Schleswig-Holstein als Gesellschafter bei der NordwestLotto Verwaltungsgesellschaft mbH, Kiel (NordwestLotto)	Sonderbericht vom 28.8.1998 54



## Abkürzungsverzeichnis

LRH	Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein
Bildungsministerium, Kultusministerium, Wissenschaftsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
Finanzministerium	Ministerium für Finanzen und Energie
Justizministerium, Frauenministerium	Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie
Landwirtschafts- ministerium	Ministerium für ländliche Räume, Landes- planung, Landwirtschaft und Tourismus
Sozialministerium	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Umweltministerium	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten
Verkehrsministerium, Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
Abs.	Absatz
Amtsbl.	Amtsblatt
Art.	Artikel
CAU	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
COMPAS	Computerunterstütztes Polizeiliches Arbeitsplatzsystem
DV	Datenverarbeitung
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig- Holstein
IB	Investitionsbank
IKOTECH	Informations- und Kommunikationstechnik
IT	Informationstechnik
KiTaG	Kindertagesstättengesetz
KOV	Versorgung von Kriegsopfern
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
LANU	Landesamt für Natur und Umwelt
LHO	Landeshaushaltsordnung

LRH-G	Gesetz über den Landesrechnungshof
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NUIS-SH	Natur- und Umweltinformationssystem Schleswig-Holstein
OFD	Oberfinanzdirektion
p. a.	per anno
PC	Personal Computer
PED	Polizeiliche Erkenntnisdatei
SAP	Systeme, Anwendungen, Produkte in der Datenverarbeitung
Schl.-H. / SH	Schleswig-Holstein
StPO	Strafprozessordnung
TDM	Tausend Deutsche Mark
u. a.	unter anderem
UKK	Universitätsklinikum Kiel
UKL	Universitätsklinikum Lübeck
ULR	Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen
vgl.	vergleiche
z. T.	zum Teil



## **Vorwort**

Mit dem Ergebnisbericht 2000 veröffentlicht der Landesrechnungshof (LRH) erstmals in einem eigenen Bericht einen zusammenfassenden Überblick über die Ergebnisse der Finanzkontrolle. Der LRH zieht Bilanz, welche seiner besonders bedeutsamen, in den Bemerkungen und in Sonderberichten der Jahre 1997 und 1998 veröffentlichten Vorschläge von der Verwaltung umgesetzt wurden, bzw. welche (noch) unerledigt geblieben sind. Im Vordergrund dieser Rückschau steht die Untersuchung, ob die Vorschläge aus Sicht der Finanzkontrolle materiell verwirklicht wurden. Die Erfolgsquote ist hierbei erfreulich hoch. Der LRH verkennt dabei durchaus nicht, dass seine Empfehlungen oftmals trotz anfänglich ablehnender Haltung der Betroffenen mit gewissem zeitlichen Abstand umgesetzt werden. Angesichts der leeren öffentlichen Kassen und der erforderlichen Verschlankung der öffentlichen Verwaltung erscheint allerdings eine zeitnah geführte Diskussion über die Auswirkung der Prüfungstätigkeit des LRH wichtiger denn je.

## Einleitung

Die Funktion des LRH ist ein wesentliches Element der **parlamentarischen Finanzkontrolle** und in Art. 55 der Landesverfassung verfassungsrechtlich verankert.

Die Landesregierung hat dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen jährlich Rechnung zu legen. Sie hat die Haushaltsrechnung mit einer Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes im nächsten Haushaltsjahr dem Landtag vorzulegen. Der LRH berichtet dem Landtag und der Landesregierung unmittelbar zur Haushaltsrechnung. Der Landtag schließlich beschließt über die Entlastung der Landesregierung aufgrund der Haushaltsrechnung sowie aufgrund der Berichte des LRH.

Der Verfassungsauftrag des LRH lautet, zum einen die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes, zum anderen aber auch die der kommunalen Körperschaften sowie der anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts, wenn sie z. B. Mittel aus dem Landeshaushalt erhalten oder Landesvermögen verwalten, zu überwachen (Art. 56 Landesverfassung). Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist damit umfassend, d. h. es gibt keine prüfungsfreien Räume. Die Landesverfassung garantiert dem LRH seine Unabhängigkeit, d. h. er entscheidet selbst, was und wann zu prüfen ist (Art. 57 Abs. 1 Satz 2 Landesverfassung, § 5 LRH-G).

Inhaltlich hat sich die Finanzkontrolle gewandelt. Neben der reinen Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Verwaltungsvorgänge im Sinne einer traditionellen Rechnungsprüfung hat die Prüfung der zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der eingesetzten öffentlichen Mittel stetig an Bedeutung gewonnen. Wirtschaftlichkeit ist damit zum **zentralen Prüfungsmaßstab** des LRH geworden. Dieses in Art. 56 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung festgelegte Prüfungskriterium wird in § 90 LHO dahingehend konkretisiert, dass insbesondere zu prüfen ist, ob die Aufgabe mit geringerem Personal- und/oder Sachaufwand, in verbesserter Organisationsstruktur oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

Der Prüfungsmaßstab der Wirtschaftlichkeit bedeutet für die Finanzkontrolle, dass sie sich nicht mehr nur auf die Feststellung von Mängeln in der Vergangenheit richtet, sondern in gleicher Weise der **zukunftsgerichteten Information von Parlament und Regierung** dient. Mit dem inhaltlichen Wandel der Finanzkontrolle einher geht der Wandel der Prüfungsgegenstände und -methoden.

Neben seiner Überwachungstätigkeit übt der LRH zunehmend **zukunftsorientierte Finanzkontrolle** durch Beratung aus. Er kann auf eigene Initiative - „aufgrund von Prüfungserfahrungen“ - den Landtag, die Landesregierung und einzelne Ministerien beraten (§ 88 Abs. 3 LHO). Daneben hat er das Recht, sich auf Ersuchen des Landtags oder der Landesregierung über Fragen gutachtlich zu äußern, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel von Bedeutung ist. Auch ohne diese Einschränkung kann der Landtag den LRH um Prüfung und Bericht über eine bestimmt bezeichnete Angelegenheit ersuchen.

Zukunftsorientierte Finanzkontrolle ermöglicht, Schwächen und Fehlentscheidungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung zu vermeiden. Durch eine in die Zukunft weisende Finanzkontrolle kann das Parlament seine Informationsbasis mit Hilfe des LRH verbessern und bei Grundsatzentscheidungen von aktuellem finanz- und haushaltswirtschaftlichen Gewicht unterstützt werden. Daneben erhält die Verwaltung Gelegenheit, bestehende Mängel in noch nicht abgeschlossenen Vorgängen abzustellen.

Nicht übersehen werden darf hierbei, dass eine solche Kontrolle im Vorfeld ein besonderes Konfliktpotenzial in sich birgt. Sie wirkt in **politische Entscheidungsprozesse** hinein. Unstreitig haben die Aussagen des LRH politisches Gewicht. Das Parlament muss aber sein Budgetrecht und die damit verbundenen Kontroll- und Entscheidungsbefugnisse effizient ausüben können. Der Informationsbedarf des Parlaments ist ständig gewachsen. Er umfasst alle Bereiche staatlichen Handelns. Die öffentlichen Finanzprobleme sind außerhalb der Politik nicht lösbar; praktisch gibt es heute keine politisch wertfreien Zonen mehr. In seinen Äußerungen zum Landeshaushalt und seinen Bemühungen zur Aufgabenkritik und Verschlankung des Staates befindet sich der LRH mitten im politischen Feld. Aber auch „politische Entscheidungen“ müssen zumindest hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Auswirkungen durch eine beratende Finanzkontrolle begleitet werden können. Zukunftsorientierte Finanzkontrolle hat nämlich nicht nur die Aufgabe einer Haushalts- und Vollzugskontrolle, sondern insbesondere diejenige einer gegenwartsnahen Haushaltsgestaltungshilfe.

Der LRH wirkt insbesondere durch seine **Veröffentlichungen**, die jährlichen Bemerkungen und die Sonderberichte.

Die Bemerkungen des LRH werden nach ihrer Veröffentlichung in der Arbeitsgruppe „Haushaltsprüfung“, einem Unterausschuss des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags, diskutiert und beraten. Die Arbeitsgruppe „Haushaltsprüfung“ legt ihre Beschlüsse dem Finanzausschuss als Beschlussempfehlung vor. Der Finanzausschuss beschließt über die Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe „Haushaltsprüfung“ und leitet sie dem Landtag zur

Entlastung der Landesregierung zu. Die Haushaltsrechnung sowie der Bericht des LRH zur Haushaltsrechnung und die Bemerkungen bilden die Grundlage für die Entscheidung des Landtags über die Entlastung der Landesregierung. Der Landtag stellt hierbei die wesentlichen Sachverhalte fest und beschließt über einzuleitende Maßnahmen. Er kann bestimmte Sachverhalte ausdrücklich missbilligen.

Wie sieht es nun mit der „**Erfolgsquote**“ der Finanzkontrolle aus?

Die Rechnungshöfe werden gern als „Ritter ohne Schwert“ bezeichnet, weil ihre Prüfungsfeststellungen ohne rechtlich bindende Wirkung bzw. Sanktionen sind. Weder Regierung noch Parlament noch überprüfte Institution können gezwungen werden, aus den Beanstandungen konkrete Folgerungen zu ziehen. Dennoch: Die Erfolgsquote des LRH ist hoch, die Kontrollergebnisse haben erhebliche praktische und politische Tragweite. Dabei setzt der LRH vor allem auf die Überzeugungskraft seiner Argumente. Für die Wirksamkeit der Prüfungsfeststellungen des LRH ist es sehr wichtig, dass diese dem Landtag vorgelegt und veröffentlicht werden. Das jeweils folgende parlamentarische Verfahren stellt eine nicht zu unterschätzende Unterstützung für den LRH dar und ist für die Durchsetzung der Prüfungsempfehlungen oftmals maßgebend.

Der erfolgreichste Weg ist aber die kooperative vertrauensvolle Auseinandersetzung zwischen Kontrolleuren und Kontrollierten über künftige Verbesserungen. Die größten Erfolge sind mit Überzeugung und Akzeptanz zu erreichen, d. h. in der Zusammenarbeit und Auseinandersetzung mit den betroffenen Verwaltungsinstitutionen. Ein großer Teil der Anregungen und Empfehlungen des LRH wird aufgegriffen und realisiert, wenn auch nicht sofort.

Oft waren es in der Vergangenheit Kleinigkeiten und Randerscheinungen von Prüfungen, die in der Öffentlichkeit großes Interesse fanden, wie der Container auf dem Gelände der Medizinischen Hochschule Lübeck (Bemerkungen 1998, Nr. 18), der u. a. ungenutztes medizinisch-technisches Gerät enthielt. Darüber sollten aber nicht die bedeutsamen Prüfungsergebnisse in Vergessenheit geraten, deren Erfolgsquote dieser Ergebnisbericht aufzuzeigen versucht. Dabei greift der LRH teilweise spezielle Prüfungsthemen auf, die er über mehrere Jahre hinweg in einzelnen Bereichen detailliert prüft, um ein Gesamtbild zu erstellen.

## 1. Auswirkungen der Prüfungstätigkeit des LRH

Diese Nachschau bezieht sich im Schwerpunkt auf die Bemerkungen 1997 und 1998. Sie stellt einzelne bedeutsame Prüfungsfälle in der Gliederung der Bemerkungen dar.

Über die in diesem Ergebnisbericht dargestellten einzelnen Prüfungsfälle und Prüfungszyklen hinaus befasst sich der LRH in jedem Berichtsjahr auch mit der **aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung des Landes**<sup>1</sup>, die den finanziellen Rahmen für Entscheidungen des Parlaments und das Handeln der Regierung darstellen.

**Die finanzielle Lage des Landes ist Besorgnis erregend.** Dies zeigen die folgenden Eckwerte:

- Die über Jahrzehnte aufgetürmte hohe und weiterhin steigende Verschuldung von über 30 Mrd. DM hat zu hohen Zinsleistungen von jährlich über 1,7 Mrd. DM geführt. Dennoch nahm das Land weiterhin in den letzten Jahren jedes Jahr neue Schulden im Umfang von rd. 1,2 Mrd. DM auf.
- Eine effektive Tilgung der Kredite erfolgt nicht; die im Haushalt veranschlagten Tilgungen stellen lediglich Umschuldungen und Anschlussfinanzierungen dar.
- In die Ermittlung der Kreditobergrenze, die die für das Haushaltsjahr geplante Nettokreditaufnahme auf die Höhe der veranschlagten Investitionen begrenzt, werden auch Investitionen einbezogen, die schon durch andere Einnahmen finanziert sind oder bereits vom Bund kreditfinanziert wurden.
- Seit Jahren wird auch diese Kreditobergrenze nahezu ausgeschöpft. 1997 und 1998 wurde diese Grenze im Haushaltsvollzug sogar überschritten<sup>2</sup>.
- Das Land finanzierte seine Haushalte und damit seine laufenden Ausgaben in den vergangenen Jahren in immer größerem Maße mit einmaligen Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen. Das Vermögen des Landes wird damit allmählich aufgezehrt.
- Die Personalausgaben steigen trotz Stelleneinsparungsprogrammen und Budgetierung.
- Die Investitionen des Landes sinken immer weiter und sollen im Finanzplanungszeitraum bis 2003 auf einen Anteil von unter 9 v. H. an den bereinigten Ausgaben des Landes zurückgehen.

---

<sup>1</sup> In den Bemerkungen des LRH 1997, Nr. 8, 1998, Nrn. 7 und 8, 1999, Nr. 8 sowie 2000, Nr. 10.

<sup>2</sup> Die Frage, ob die Überschreitung der Kreditobergrenze im Haushaltsvollzug verfassungswidrig ist, liegt dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor.

Der LRH hat darauf hingewiesen, dass sowohl die **Finanzplanung als auch die laufende Steuerung des Haushalts** verbessert werden müssen:

- Umfangreiche globale Minderausgaben und globale Mehreinnahmen in der Finanzplanung sind de facto Deckungslücken, die bei Aufstellung der Haushalte noch zu schließen sind.
- Zu hohe Veranschlagung der Steuereinnahmen und nicht genügende Reaktion auf zurückgehende Steuereinnahmen im Haushaltsvollzug führten 1995 bis 1997 zu erheblichen Finanzproblemen des Landes.
- Die Haushalte 1995 bis 1997 wurden mit z. T. erheblichen Fehlbeträgen abgeschlossen. Der Vollzug der Haushalte 1998 und 1999 war in Einnahmen (einschl. der Einnahmen aus Kreditaufnahmen) und Ausgaben wieder ausgeglichen.
- Eine Vorsorge für den Fall eines Anstiegs des Zinsniveaus für Kredite des Landes und für weitere Risiken fehlt.

Der LRH hat aufgezeigt, dass insbesondere folgende **Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation des Landes** beitragen können:

- Eine gegenüber der bisherigen Regelung restriktivere Begrenzung der Kreditaufnahme der öffentlichen Verwaltung,
- entschlossener Personalabbau, der sich nicht nur in der Verlagerung von Personal erschöpft,
- harte Einschnitte in Förderprogramme und Leistungsgesetze,
- Verzicht auf neue Maßnahmen, Projekte, Förderprogramme und Verpflichtungen,
- konsequenter Abbau von Aufgaben nach durchgeführter Aufgabenanalyse und -kritik,
- vollständige und zeitnahe Erhebung von Einnahmen und
- eine laufende Überwachung und Steuerung des Haushaltsvollzugs.

Der LRH verkennt nicht, dass insbesondere seine wiederholten Hinweise hinsichtlich des Haushaltsvollzugs positive Wirkungen hatten, was sich darin niederschlug, dass die Haushalte 1998 und 1999 ohne Defizit und 1999 unter Einhaltung der Kreditverfassungsgrenze abgeschlossen werden konnten.

Die Probleme bei der Aufstellung des Haushalts 2001 und der folgenden Haushalte, die auch durch die geplante Steuerreform bedingt sind, wären aber geringer, wenn Landesregierung und Parlament auch im Übrigen rechtzeitig und konsequent den Anregungen und Empfehlungen des LRH gefolgt wären.

## **Innenministerium**

### **1.1 Wohnungsbauförderung im dritten Förderweg**

(Bemerkungen 1998, Nr. 26)

1989 wurde durch Bundesgesetz die Möglichkeit einer vereinbarten Förderung geschaffen. Das Land hat sich erst 1996 im Schwerpunkt für diesen Weg entschieden. 1997 - nach grundlegender Überprüfung der Gestaltungsmöglichkeiten - ist der Übergang zu diesem Förderweg vollständig vollzogen worden. Wäre dieser Weg im Lande früher beschritten worden, hätten in der Vergangenheit beträchtliche Fördermittel eingespart bzw. mehr Wohneinheiten gefördert werden können.

Die vom LRH für möglich gehaltene Absenkung der durchschnittlichen Förderpauschale um 5.000 DM/Wohneinheit hätte bei einem Umfang von 4.000 Wohneinheiten - gefördert wurden im Sonderprogramm 7.773 Mietwohnungen - allein den Bewilligungsrahmen um 20 Mio. DM erweitert oder dieser Betrag hätte eingespart werden können.

Der Finanzausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Wohnungsbauministerium den Anregungen des LRH weitgehend gefolgt ist. Der vom Ministerium zu erstellende Bericht über Zielsetzung und Ergebnisse des vorgesehenen Controllings ist dem Finanzausschuss mit Schreiben vom 31.1.2000 (Umdruck 14/4263) zugeleitet worden.

## **Ministerium für Finanzen und Energie**

### **1.2 Entgelte für die Nutzung landeseigener und angemieteter Einstellplätze für Kraftfahrzeuge**

(Bemerkungen 1997, Nr. 13)

Das Land stellt Verwaltungsangehörigen, Studierenden, Besucherinnen und Besuchern Kraftfahrzeug-Einstellplätze regelmäßig unentgeltlich zur Verfügung. Dies steht im Gegensatz zum Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, denn die Herstellung und Verwaltung der Einstellplätze sind mit hohen Kosten für das Land verbunden. Allein die Investitions- und Finanzierungskosten für die vom LRH in die Prüfung einbezogenen 12 Parkhäuser betragen zwischen 95 DM und 405 DM (durchschnittlich 184 DM) je Platz und Monat (insgesamt rd. 5,8 Mio. DM/Jahr). Für die Anmietung von Einstellplätzen wurden jährlich 308 TDM ausgegeben.

Der LRH hat vorgeschlagen, die Einstellplätze nur noch gegen ein angemessenes Entgelt zu überlassen. Dienstliche und soziale Gründe sollten bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt werden. Dem Land entstehen jährliche Einnahmeverluste in Höhe von rd. 6 Mio. DM.

Der Finanzausschuss hat den Vorschlag des LRH grundsätzlich begrüßt. Aufwand und Nutzen der Erhebung von Entgelten für die Nutzung landes-eigener und angemieteter Kraftfahrzeug-Einstellplätze müssten standort-abhängig in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Entgeltregelung sollte sicherstellen, dass sowohl dienstliche wie auch soziale Gesichtspunkte hinreichend berücksichtigt werden.

Das Finanzministerium erklärte im Oktober 1998, dass es sich gegenwärtig nicht in der Lage sehe, eine Kabinettsentscheidung zur Frage der Einführung von Stellplatzmieten herbeizuführen. Vorher müsste eine vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr in Auftrag gegebene „Mobilitätsanalyse der Beschäftigten der Landesbehörden in Kiel“ und die endgültige Klärung der Frage der künftigen Eigentümerschaft landeseigener Liegenschaften abgewartet werden.

Die Mobilitätsanalyse liegt zwischenzeitlich vor. Die Übertragung von Landesliegenschaften auf die Investitionsbank ist erfolgt. Die Landesregierung sollte nunmehr unverzüglich über die Erhebung von Stellplatzgebühren für die Nutzung landeseigener und angemieteter Stellplätze und Garagen entscheiden.

### 1.3 **Zielerreichung bei der Umstrukturierung der schleswig-holsteinischen Energieversorgung**

(Bemerkungen 1997, Nr. 15)

Die Zielerreichung bei der Umstrukturierung der schleswig-holsteinischen Energieversorgung war eher als wenig günstig zu bezeichnen. Dies kann u. a. daran liegen, dass mit der ausgelaufenen - z. T. massiven - finanziellen Förderung noch keine sich selbst erhaltende Entwicklung zum Einsatz neuer Energieerzeugungs- und -nutzungstechniken eingeleitet werden konnte. Ausnahmen stellen der aufgrund der Subventionierung durch das Stromeinspeisungsgesetz starke Zubau von Windenergieanlagen dar sowie offenbar auch der KWK<sup>3</sup>-gestützte Nah-/Fernwärmeausbau - dieser im Wesentlichen aufgrund der Fernwärmeauskopplung aus den großen Steinkohlekraftwerken in Kiel und Wedel.

---

<sup>3</sup> Kraft-Wärme-Kopplung (KWK).



Der LRH hatte empfohlen, u. a. auf die Förderung von Solaranlagen wegen ihrer äußerst ungünstigen Fördereffizienz zu verzichten und andere Instrumente zur Zielerreichung einzusetzen - z. B. eine fundierte Analyse des bislang Erreichten unter Einschluss praktischer Betriebsergebnisse und -erfahrungen und darauf aufbauende Beratung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die finanzielle Förderung sollte nach Ansicht des LRH auf Demonstrations- und Pilotvorhaben beschränkt werden und nur noch KWK-Anlagen (Biomassennutzung), Biomasseanlagen, Niedrigenergiehäuser sowie Energiekonzepte zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen umfassen.

Der Finanzausschuss hielt diese Vorschläge des LRH zur weiteren Förderung aus finanzieller Sicht für begründet. Nach seiner Auffassung sind bei der Festlegung weiterer Förderstrategien auch übergeordnete energie- und wirtschaftspolitische Ziele zu beachten.

Er sprach sich dafür aus, dass die Landesregierung einmal in der Legislaturperiode einen Energiebericht vorlegt und das Energiekonzept Schleswig-Holstein zu gegebener Zeit an geänderte Rahmendaten und -bedingungen anpasst.

Danach hat das Land überwiegend Solaranlagen gefördert - die Technik mit der bei weitem ungünstigsten Fördereffizienz. Demgegenüber deutlich weniger Landesmittel wurden für Techniken mit erheblich günstigeren Fördereffizienzen eingesetzt, wie für Energiesparmaßnahmen (z. B. Stromsparvorhaben) oder für die energetische Sanierung von Altbauten. Angesichts der eingetretenen Haushaltsenge ist dieses Vorgehen besonders unwirtschaftlich.

1999 wurden auch die Landesmittel für substitutive (KWK-Anlagen) und additive Energieerzeugungstechniken (u. a. Solaranlagen) drastisch gekürzt. In diesem Gesamtzusammenhang ist die vom Energieministerium beabsichtigte Fortschreibung des Energiekonzepts Schleswig-Holstein vom Januar 1992 konsequent.

Der im letzten Jahr vom Energieministerium vorgelegte „Energiebericht Schleswig-Holstein 1999“ stellt zwar gegenüber dem Energiebericht 1995

- einem reinen Tätigkeitsbericht - in Umfang und Struktur der Daten sowie insbesondere in den Auswertungen eine ganz erhebliche Verbesserung dar. Er kann zudem sicherlich einen Beitrag leisten für die notwendige Fortschreibung des Energiekonzepts Schleswig-Holstein. Jedoch sind nicht alle Aussagen und Wertungen des Energieberichts schlüssig. Dies müsste spätestens im nächsten Energiebericht auf der Grundlage weiterführender Analysen bereinigt werden.



#### 1.4 **Immobilienmodell der Landesregierung**

(Bemerkungen 1998, Nr. 8.4)

Verfassungsrechtliche und wirtschaftliche Bedenken hat der LRH gegen das **Immobilienmodell der Landesregierung** erhoben.

Die Landesregierung verkauft unentbehrliche landeseigene Liegenschaften an ihr Förderinstitut, die Investitionsbank, die diese Liegenschaften an die vom Land errichtete Anstalt öffentlichen Rechts Gebäudemanagement Schleswig-Holstein verpachtet. Die Landesverwaltung mietet die Liegenschaften von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein zurück. Das Land erhält von der Investitionsbank nicht den vollen Kaufpreis von rd. 1 Mrd. DM, sondern belässt 300 Mio. DM bei der Investitionsbank als Zweckrücklage.

Nach Auffassung des LRH sind die Einnahmen aus der Liegenschaftsübertragung wirtschaftlich als Kredit anzusehen. In seiner einstweiligen Anordnung vom 17.9.1998 hat das Bundesverfassungsgericht - auf Antrag zweier Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtags - entschieden, dass die Einnahmen aus der Übertragung unentbehrlicher Landesliegenschaften an die Investitionsbank bis zu seiner endgültigen Entscheidung wie Einnahmen aus Kredit zu behandeln sind. Nachdem der Gesetzgeber dieser Anordnung durch Aufhebung der beanstandeten Gesetze ex ante Rechnung getragen hat, entfiel die Entscheidungsgrundlage für das Bundesverfassungsgericht. Es erklärte das Verfahren für erledigt.

Dennoch sind nicht alle Bedenken des LRH gegen das Immobilienmodell ausgeräumt.

### **Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr**

#### 1.5 **Förderung des Beratungswesens bei kleinen und mittleren Unternehmen**

(Bemerkungen 1997, Nr. 18)

Der LRH hatte die Beratungsförderung geprüft, die sich auf die Durchführung von wissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, technischen und umweltbezogenen Beratungen sowie Existenzgründungsberatungen erstreckt. Sie richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen vorwiegend des Handwerks sowie Existenzgründerinnen und -gründer und soll größenbedingte Nachteile auf den Gebieten der Einführung neuer oder Verbesserung bestehender Produkte und der Unternehmensorganisation und -führung ausgleichen und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und zur Sicherung der Arbeitsplätze beitragen.

Der LRH hatte festgestellt, dass sich teilweise über Jahrzehnte hinweg eine gleichförmige Förderpraxis etabliert hat, die hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Wirkungsweise nicht hinreichend hinterfragt worden ist.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse des LRH hatte der Finanzausschuss das Wirtschaftsministerium gebeten, die Förderung zu überprüfen.

Das Wirtschaftsministerium kam zu dem Ergebnis, dass die Förderung der organisationseigenen Berater bei den Handwerkskammern unverändert fortgeführt werden müsse. Hinsichtlich des Deutschen Handwerksinstituts wies das Ministerium auf die Einsparbemühungen hin, die zwischenzeitlich konkretisiert worden seien. Hinsichtlich der Förderung der „Rationalisierungsgemeinschaft Handwerk e. V.“ sah das Wirtschaftsministerium ebenfalls keine Möglichkeit zur Reduzierung der Förderung.

Der LRH stellt fest, dass entgegen der von ihm aufgezeigten Möglichkeiten eine über Jahrzehnte laufende Dauersubvention auch weiterhin aufrecht erhalten bleibt. Durch eine Beendigung der Dauersubvention ergäben sich Einsparungen in Höhe von ca. 770 TDM pro Jahr.

## 1.6 **Förderung wirtschaftsnaher Forschungsinstitute und ähnlicher Einrichtungen**

(Bemerkungen 1997, Nr. 19)

Nach den Feststellungen des LRH hat das Land mit der Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation nicht das gesteckte Ziel erreicht, Maßnahmen zur Anregung und Begleitung von Innovationsprozessen der im Land dominierenden mittelständischen Wirtschaft zu unterstützen und den Ausbau und die Stärkung der Forschungs- und Technologieinfrastruktur sowie die Errichtung eines Technologietransfernetzes zu fördern.

Der Finanzausschuss hat die Prüfungsfeststellungen zum Anlass genommen, das Wirtschaftsministerium aufzufordern, durch projektbegleitende Kontrollen und konsequentere Entscheidungen den Einsatz von Fördermitteln zu steuern. Der Finanzausschuss hatte darüber hinaus festgestellt, dass Projektförderungen nicht vertretbar sind, die sich dauerhaft zu Unterhaltsleistungen für Institute entwickeln. Hinsichtlich eines Instituts hielt der Finanzausschuss eine Fortführung der bisherigen Förderung nicht mehr für vertretbar.

Das zuletzt genannte Institut hat zwischenzeitlich Konkursantrag gestellt. Bei einem zweiten Institut kam es nicht mehr zur Auszahlung

zur Verfügung stehender Mittel. Bei einem dritten Institut wurden Mittel in erheblicher Höhe zurückgefordert. Auf Anregung des LRH hat das Ministerium die Prüfung wegen weiterer erheblicher Rückforderungsansprüche aufgenommen. Wäre das Land der Empfehlung des LRH bereits nach dessen Prüfung 1992 (vgl. Bemerkungen 1993, Nr. 19) konsequent gefolgt, hätten Zuschüsse in Höhe von ca. **33 Mio. DM** vermieden werden können.

## 1.7 Förderung der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete

(Bemerkungen 1998, Nr. 14)

Der LRH hatte festgestellt, dass in den geförderten Gewerbegebieten über die Hälfte der Fläche mit Unternehmen besetzt wurden, die wegen ihrer kundenorientierten Absatzstruktur ohnehin ortsgebunden sind.

Der Finanzausschuss stimmte mit dem LRH darin überein, dass Zuschüsse für Gewerbegebiete als Wirtschaftsförderung anzusehen sind, um in erster Linie im Wettbewerb der Regionen Standortnachteile durch Angebot günstiger Flächen auszugleichen. Dieser Ansatz greife nicht bei lokal oder regional orientierten Unternehmen, die ihren Absatz also in der Region haben. Ihre Entscheidung orientiere sich am lokalen Wettbewerb, insbesondere an der Kundennähe. Zuschüsse für Gewerbegebiete, die ihre Zielsetzung vorwiegend nicht in der Ansiedlung überregional orientierter Unternehmen haben, bedürften einer besonderen Begründung.

Der Finanzausschuss hatte das Wirtschaftsministerium gebeten, unter diesen Aspekten einen Förderkatalog zu entwickeln, der konkret solche Ausnahmetatbestände auflistet und somit eine Erfolgskontrolle ermöglicht.

Das Wirtschaftsministerium hat dem Finanzausschuss zunächst berichtet, es werde dieser Bitte im Frühjahr 2000 nachkommen. Zwischenzeitlich habe es eine Evaluierung der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur eingeleitet und hierauf aufbauend ein Gutachten zur Weiterentwicklung dieser Förderung in Auftrag gegeben. Dieses solle die Basis für eine Neuorientierung der Förderpolitik des Landes bilden.

Bei einer zielführenden Förderung könnte in den nächsten Jahren mit einem um mindestens **25 %** reduzierten Mittelrahmen die Förderung fortgesetzt werden. Bei einem Mitteleinsatz von 20 Mio. DM pro Jahr bedeutet dies eine Ersparnis von **5 Mio. DM** pro Jahr.

## 1.8 Landeseigene Häfen

(Bemerkungen 1998, Nr. 15)

Der LRH hatte eine bedarfsorientiertere Investitionspolitik und unter Nennung einzelner Häfen eine Anpassung der Hafenskapazitäten an den Bedarf vorgeschlagen. Zur betriebswirtschaftlich orientierten Steuerung hatte der LRH darüber hinaus eine fundierte und aussagekräftige Kosten- und Leistungsrechnung empfohlen.

Das Wirtschaftsministerium hat entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Dies hat der Finanzausschuss zur Kenntnis genommen und das Wirtschaftsministerium um einen Sachstandsbericht gebeten, in dem auch dargestellt werden soll, welche Chancen der Hafennutzung für die jeweilige regionale touristische Entwicklung zukommen.

Das Wirtschaftsministerium hat dem Finanzausschuss zunächst berichtet, dass es seiner Anregung nach einer verfeinerten Kosten- und Leistungsrechnung in vollem Umfang erst nach der landesweiten Einführung des im Aufbau befindlichen SAP-Programms nachzukommen vermöge und dass Konzepte für Kostenreduzierungen in den verbliebenen landeseigenen Häfen ab Anfang 2000 weiterverfolgt würden. Der Finanzausschuss hat diesen Bericht und den Vorschlag des LRH zur Kenntnis genommen, zu gegebener Zeit einen neuen Bericht zu erbitten und hierin dann auch die noch nicht beantwortete Komponente zu Chancen der Hafennutzungen für die jeweilige touristische Entwicklung einzubeziehen.

In den letzten Jahren wendete das Land jährlich über 9 Mio. DM an Investitionen für seine Häfen auf. Es bedarf noch einer verfeinerten Untersuchung, um die möglichen Entlastungen in den einzelnen Häfen zu ermitteln. Eine Schätzung von **2 bis 3 Mio. DM** allein an jährlich vermeidbarem Investitionsaufwand dürfte jedoch auf der sicheren Seite liegen.

## **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### 1.9 Technische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

(Bemerkungen 1998, Nr. 17)

1990 hatte das Land in der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) eine Technische Fakultät errichtet.

Sie sollte im Endausbau bei einer jährlichen Aufnahmekapazität von 300 Studienanfängern insgesamt 1.450 Studienplätze vorhalten. Die studentische Nachfrage war aber entsprechend der bundesweiten Entwicklung erheblich hinter den Erwartungen zurückgeblieben.

Für die voll ausgebaute Technische Fakultät waren ursprünglich entsprechend der Empfehlung des Wissenschaftsrats insgesamt 294 Planstellen/Stellen (davon 26 C 4-Professuren) vorgesehen. Aufgrund der sich stetig verschlechternden Haushaltslage des Landes wurden die Anforderungen an die Ausstattung der Technischen Fakultät ständig nach unten korrigiert. Inzwischen wird nur noch eine Personalkapazität von insgesamt 206,5 Planstellen/Stellen zugrunde gelegt („Minimalstruktur“).

Mittelfristig erschien dem LRH die Weiterführung der Technischen Fakultät mit einer personellen und sächlichen Minimalausstattung im Hinblick auf die erforderliche Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Hochschulen nicht sinnvoll.

Der Finanzausschuss hat im Rahmen der Beratung der Bemerkungen des LRH gefordert, dass sich die Ausstattung an der Entwicklung der Studierendenzahlen orientiere. Die Technische Fakultät solle die Akzeptanz durch geeignete Werbeanstrengungen erhöhen. Über einen Maßnahmenkatalog und die weitere Entwicklung der Technischen Fakultät sei dem Finanzausschuss zu berichten.

Die Auslastung mit Studierenden lag im Wintersemester 1999/2000 bei etwa 50 %. Insgesamt hatte die Technische Fakultät **740** Studierende, darunter **207** Studienanfänger. Von den nach der „Minimalstrukturplanung“ vorgesehenen 206,5 Planstellen/Stellen weist der Haushalt 2000 198 Planstellen/Stellen aus.

Die Landesregierung erklärte, sie verfolge das Ziel des Ausbaus der Technischen Fakultät weiter, werde dazu aber der CAU im Rahmen der mit der Universität abzuschließenden Zielvereinbarung keine konkreten Vorgaben machen. Über die Verteilung der Mittel innerhalb der Hochschule müsse die CAU selbst entscheiden. Dennoch ist im **Haushaltsplan 2000**, der für die Hochschulhaushalte weitgehend globalisiert wurde, für die Technische Fakultät eine Erhöhung der Mittel um **940 TDM** auf **23,64 Mio. DM** vorgesehen.

## **Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie**

### **1.10 Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein**

(Bemerkungen 1997, Nr. 26)

Im Rahmen seiner Prüfung der Einrichtungen des schleswig-holsteinischen Justizvollzugs hatte der LRH Vorschläge für einen effizienteren Personaleinsatz im Zusammenhang mit der Errichtung einer Jugendanstalt in Schleswig entwickelt. Darüber hinaus hatte der LRH gefordert, dass alle für den Betrieb der Jugendanstalt nicht mehr benötigten Grundstücke auf dem Gelände des ehemaligen Landesjugendheims unverzüglich veräußert werden sollten.

Der Finanzausschuss teilte die Bewertung des LRH.

Das Justizministerium hat die Anregungen des LRH aufgegriffen. Ein Teil der entbehrlichen Grundstücke wurde bereits verkauft; weitere Liegenschaften stehen zum Verkauf an.

Nach Inbetriebnahme der neuen Jugendanstalt sollen die Verwaltungen der Justizvollzugsanstalt Neumünster und der in Neumünster verbleibenden Abteilungen der Jugendanstalt entsprechend dem Vorschlag des LRH organisatorisch zusammengefasst werden.

## **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

### **1.11 Förderung von Kindertagesstätten einschließlich Tagespflege**

(Bemerkungen 1997, Nr. 27)

Der LRH hatte in seinem Bemerkungsbeitrag über die Förderung von Kindertagesstätten darauf hingewiesen, dass aufgrund der großen finanziellen Anstrengungen des Landes und der Kommunen mittlerweile ein beachtlich hoher Versorgungsgrad an Kindergartenplätzen geschaffen worden sei. Im Hinblick auf den seit 1997 eintretenden stetigen Rückgang an Kindern im Kindergartentalter sollten zur Vermeidung von Überkapazitäten die Förderprogramme im Baubereich alsbald auslaufen.

Des Weiteren hatte der LRH das sehr verwaltungsaufwändige Erstattungsverfahren hinsichtlich der Beteiligung des Landes an den Betriebskosten kritisiert und eine starke Vereinfachung empfohlen. Im Übrigen hatte er eine Überprüfung der qualitativen und quantitativen Standards im Kindergartenbereich für alle nach dem KiTaG<sup>4</sup> gewährten öffentlichen Mittel angeregt. Letztlich hatte der LRH eine Reihe von Anregungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Kommunen und freien Trägern der Kindertagesstätten gegeben.

Der Finanzausschuss forderte insbesondere die Aufnahme eines Prüfungsrechts des LRH bei der anstehenden Novellierung des KiTaG. Er nahm im Übrigen zur Kenntnis, dass das Sozialministerium wesentliche Empfehlungen des LRH bei der Gesetzesnovellierung berücksichtigen werde.

---

<sup>4</sup> KiTaG - Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen - Kindertagesstättengesetz - vom 12.12.1991, GVOBl. Schl.-H. S. 651, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.7.1999, GVOBl. Schl.-H. S. 166.



Das Sozialministerium hat aufgrund der Vorschläge des LRH mit Erlass vom 23.6.1998 die Förderung von Baumaßnahmen durch Landeszuschüsse eingestellt. Während im Haushaltsjahr 1996 noch Fördermittel in Form von Investitionszuschüssen in Höhe von **22 Mio. DM** und als Zinszuschüsse von 2,3 Mio. DM ausgewiesen wurden, lagen die Haushaltsansätze 2000 für Zuschüsse bei **0,5 Mio. DM** und für Zinszuschüsse bei 1,25 Mio. DM. Mit Wirkung vom Juni diesen Jahres werden jedoch für Neuanträge keine Haushaltsmittel mehr bewilligt. Das Sozialministerium verweist darauf, dass für die in geringer Zahl noch zu schaffenden Plätze die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig seien.

Die vom LRH vorgeschlagene Vereinfachung des Erstattungsverfahrens hinsichtlich der Betriebskosten wurde von den Kreisen und kreisfreien Städten zwar begrüßt. Wegen innerkommunaler Abrechnungsprobleme wurde sie jedoch nicht umgesetzt.

Eine Absenkung der qualitativen und quantitativen Standards im Kindergartenbereich ist im Rahmen der Novellierung des KiTaG nicht gelungen. Ansonsten wurde in dem ab 1.8.1999 geltenden Änderungsgesetz zum KiTaG eine Vielzahl von Anregungen aufgegriffen, die im Rahmen der Prüfung des LRH gegeben worden sind. Insbesondere wurde in einem neuen § 33 dem LRH bei den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe ein Prüfungsrecht hinsichtlich aller nach dem KiTaG gewährten öffentlichen Mittel eingeräumt.

#### 1.12 **Abwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen durch eine private Gesellschaft**

(Bemerkungen 1998, Nr. 22)

Im Rahmen der Prüfung der Abwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen durch eine private Gesellschaft hatte der LRH empfohlen, die von 3 Ministerien vorgenommenen Beleihungen auf eine einheitliche und rechtlich einwandfreie Grundlage zu stellen. Der LRH hatte darauf hingewiesen, dass bei der Bewilligung von Haushaltsmitteln an die fast ausschließlich über öffentliche Zuwendungen finanzierte Gesellschaft das Sozialministerium wesentliche Grundsätze des Haushaltsrechts nicht beachtet habe. Darüber hinaus sei von den geprüften Förderfällen eines arbeitsmarktpolitischen Teilprogramms keiner rechtlich einwandfrei durch die Gesellschaft abgewickelt worden. Der LRH äußerte Zweifel, ob die Aufgabenübertragung auf die Gesellschaft die zweckmäßigste und wirtschaftlichste Lösung war. Er hielt eine qualifizierte Kosten-Nutzen-Untersuchung für den gesamten Übertragungs- und Förderbereich für erforderlich.

Der Finanzausschuss hat die Empfehlung des LRH, die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenübertragung auf die private Gesellschaft durch eine qualifizierte Kosten-Nutzen-Untersuchung prüfen zu lassen, begrüßt. Ein entsprechendes Gutachten ist vom Sozialministerium im Februar 1999 in Auftrag gegeben worden. Die Kosten-Nutzen-Untersuchung liegt mittlerweile vor. Das Sozialministerium kündigte an, dass es die Aufgabenübertragung auf die private GmbH befristet verlängern wolle.

Aufgrund der Empfehlung des LRH hat das Sozialministerium im September 1998 die Aufgabenübertragung an die private Gesellschaft nach § 44 Abs. 3 LHO und § 24 Abs. 2 LVwG neu gefasst. Wesentliche Hinweise des LRH wurden hierbei berücksichtigt.

Das Sozialministerium hat eingeräumt, dass die bei der privaten Gesellschaft entstandenen Liquiditätsüberschüsse belegten, dass die Bewilligungen nicht immer in der richtigen Höhe erfolgt seien. Die Liquiditätsüberschüsse hätten vom Sozialministerium zum Anlass genommen werden müssen, seine Bewilligungspraxis zu ändern. Die private Gesellschaft konnte nach den vom LRH durchgeführten Überleitungsrechnungen jährliche Überschüsse zwischen 122 TDM und 755 TDM erzielen. Rd. 270 TDM wurden für Steuernachzahlungen für 1992 bis 1995 verwandt. Inwieweit die restlichen Überschüsse durch Steuernachzahlungen für die Jahre 1995 bis 1997 und weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen des Sozialministeriums abgebaut werden konnten, ist nicht bekannt.

Zur Aufarbeitung der vom LRH beanstandeten Abwicklung der einzelnen Förderfälle wurde vom Sozialministerium eine Prüfgruppe für Außenprüfungen bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen eingesetzt. Diese hat bei etlichen auch vom LRH beanstandeten Fällen Prüfungen durchgeführt, die zu Rückforderungen bzw. zur Nichtauszahlung bewilligter Fördermittel von **1,8 Mio. DM** führten. Um künftig eine rechtlich einwandfreie Abwicklung der Förderfälle zu erreichen, wurde grundsätzlich die Innen- und Außenkontrolle verstärkt. Außerdem wurde in diesem Bereich mehr Personal eingesetzt.

Der LRH wird den Erfolg der ergriffenen Maßnahmen im Rahmen einer Nachschau prüfen.

## **Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten**

### **1.13 Abfallwirtschaftsprogramm**

(Bemerkungen 1997, Nr. 28)

Der LRH hatte die Wirkung des Abfallwirtschaftsprogramms des Landes vom April 1991 für die abfallwirtschaftliche Entwicklung in Schleswig-Holstein angezweifelt und vordringlich die Erarbeitung eines

umfassenden Landesabfallwirtschaftsplans gefordert. Er hatte in Wertung eines vom Umweltministerium in Auftrag gegebenen Gutachtens die Errichtung und Förderung von mechanisch-biologischen Anlagen in der bislang vorgesehenen Größe für nicht vertretbar gehalten.

Der Finanzausschuss hat die Bemerkungen des LRH als Grundlage für die Beratungen des Landtags über das Abfallwirtschaftsprogramm, den Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfall, und die Änderungen des Landesabfallwirtschaftsgesetzes angesehen.

Er hat weiter zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung nur solche mechanisch-biologischen Anlagen genehmigen bzw. fördern werde, für die auch rechtlich die Einstufung als Versuchsanlage nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Eine Fortschreibung des Abfallwirtschaftsprogramms aufgrund des am 7.10.1996 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für die Jahre 1997 bis 2002 wurde auch als Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Landesabfallabgabengesetz nicht verabschiedet. Endgültig wurde auf die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsprogramms mit der Streichung des § 1 Abs. 3 Landesabfallwirtschaftsgesetz durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 27.10.1998 (GVObI. Schl.-H. S. 304) verzichtet.

Im April 1997 hat die Landesregierung dem Landtag über den Stand und die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft in Schleswig-Holstein berichtet und die Vorlage eines Landesabfallwirtschaftsplans angekündigt. Das Umweltministerium hat den Teilplan Siedlungsabfall (ohne Bauabfall und Klärschlamm) zum Abfallwirtschaftsplan nach § 29 KrW-/AbfG aufgestellt und am 23.6.1998 vorgelegt. Die Teilpläne für Bau- und Abbruchabfälle und für Abfälle aus dem industriellen und gewerblichen Bereich wurden erstellt. Der Teilplan Siedlungsabfall soll fortgeschrieben und der Teilplan für Klärschlamm in diesem Jahr erstellt werden. Eine Zusammenfassung der Teilpläne zu einem Landesabfallwirtschaftsplan bzw. die Erstellung eines solchen Plans hat das Umweltministerium nicht vorgesehen.

Nach Auffassung des LRH hätte eine Fortschreibung des Abfallwirtschaftsprogramms auch Aussagen zur Notwendigkeit und Struktur einer kreisübergreifenden Zusammenarbeit enthalten müssen. Die Landesregierung hat bereits in ihrem Bericht vom April 1997 darauf hingewiesen, dass die Probleme der kommunalen Abfallwirtschaft mit den gegenwärtigen, sich an kommunalen Grenzen orientierenden Strukturen nicht mehr lösbar seien. Deshalb sieht die Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein, Teilplan Siedlungsabfall, vom 15.6.1999 (GVObI. Schl.-H. S. 196), keine Einzugsgebiete für die Abfallbeseitigungsanlagen mehr vor.

Für mechanisch-biologische Anlagen besteht zurzeit keine konkrete Planung. Aufgrund sich verändernder Strukturen in der Abfallwirtschaft ist das finanzielle Risiko für die Kommunen so groß geworden, dass es fraglich ist, ob Planungen für solche Anlagen weiterverfolgt werden. Nach dem Wegfall der Landesabfallabgabe stehen daraus keine Fördermittel mehr zur Verfügung. Förderungsrichtlinien wurden bisher nicht erlassen. Die Bundesregierung bereitet den Entwurf einer Änderung der Technischen Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen vor. Interessierte Kommunen erwarten von einer Änderung die für die Errichtung einer mechanisch-biologischen Anlage erforderliche Rechtssicherheit.

#### 1.14 **Baumaßnahmen zur Förderung der Gewässergüte und Abwasserreinigung**

(Bemerkungen 1998, Nr. 23)

Der LRH hatte festgestellt, dass bei dem mit Landesmitteln geförderten Ausbau von Kläranlagen z. T. gravierend gegen einschlägige Vergabe- bzw. Wettbewerbs- und Haushaltsvorschriften verstoßen wurde. Daher waren nennenswerte finanzielle Nachteile für die Kläranlagenträger, die Abwassergebührenzahler sowie das Land als Zuwendungsgeber anzunehmen.

Der Finanzausschuss hat nachdrücklich die Empfehlung des LRH unterstützt, „dass beim Einsatz von Landesmitteln zur Förderung komplexer technischer Anlagen eine stärkere und systematische Einschaltung der fachlich zuständigen technischen Verwaltung erfolgen sollte“.

Innen- und Umweltministerium sehen das Erfordernis von Veränderungen und haben erklärt, geeignete Schritte einleiten zu wollen. Dabei muss die Kommunalaufsicht gegenüber den Ämtern und Gemeinden nachdrücklich auf eine Einhaltung der Vergabe- und Wettbewerbsbestimmungen hinwirken - wobei das Erfordernis durch Ergebnisse einer jüngeren Prüfung unterstrichen wird (vgl. Nr. 30 der Bemerkungen 2000). Diese Aufgabe kann nicht auf die Staatlichen Umweltämter verlagert werden. Das Umweltministerium will als Fachaufsicht für ein besser koordiniertes Vorgehen der Staatlichen Umweltämter bei der Bearbeitung der Fördervorgänge Sorge tragen.

## 1.15 Entwicklung eines Natur- und Umweltinformationssystems

(Bemerkungen 1998, Nr. 24)

Die Landesregierung hatte zu Beginn der 90er Jahre die Entwicklung eines Natur- und Umweltinformationssystems (NUIS-SH) geplant.

Die Prüfung des LRH im Jahre 1996 hat gezeigt, dass die Möglichkeiten zum Aufbau eines NUIS-SH nicht ausreichend genutzt wurden und dass die zugehörigen Fachinformationssysteme sich bis dahin ohne eine gemeinsame Leitlinie entwickelt hatten. Der LRH hat erwartet, dass das 1996 eingerichtete Landesamt für Natur und Umwelt das Informationssystem zur Funktionsfähigkeit führt.

Der Finanzausschuss hat diesen Darlegungen des LRH zugestimmt.

Mit der Bildung einer IT-Leitstelle im Landesamt für Natur und Umwelt wurde eine Kopfstelle für das NUIS-SH eingerichtet. Damit konnten inzwischen die Rahmenbedingungen für die Einführung eines NUIS-SH wesentlich verbessert werden. Zudem wurde sowohl der Umweltdatenkatalog erstellt als auch das Geodatenmanagement-System entwickelt, deren Informationen über das NUIS-SH zur Verfügung stehen. Auch das wasserwirtschaftliche Fachinformationssystem wurde weiter entwickelt. Einige Module daraus sind bereits in das NUIS-SH eingebunden. Gleiches gilt für das Fachinformationssystem der Gefahrstoffdaten.

Mit der Gründung der Staatlichen Umweltämter wurde die Möglichkeit zur Verbesserung der Informationsverarbeitung genutzt. Die Staatlichen Umweltämter können ihre Daten und Informationen zukünftig auch in das NUIS-SH einbringen und später die Auswertungen der Fachinformationssysteme für ihre Aufgaben nutzen. Im Übrigen führte die intensive Zusammenarbeit mit den Kommunen dazu, dass die Kreise und kreisfreien Städte in ihren Umweltämtern überwiegend ein einheitliches Umweltinformationssystem (K 3-Umwelt) einführen. Die Module dieses Systems werden auch für Teilbereiche des NUIS-SH genutzt.

Damit ist das NUIS-SH bereits in wesentlichen Teilen funktionsfähig, der weitere Ausbau ist erkennbar.

## **Juristische Personen des öffentlichen Rechts**

### **1.16 Technologiestiftung Schleswig-Holstein und Technologie-Transfer-Zentrale Schleswig-Holstein GmbH**

(Bemerkungen 1997, Nr. 31 - Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr)

Der LRH hatte die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Technologiestiftung Schleswig-Holstein, deren Betätigung als Gesellschafterin bei der Technologie und Verkehr-GmbH sowie die Wahrnehmung der Staatsaufsicht des Landes über die Technologiestiftung Schleswig-Holstein durch das nach dem Stiftungsgesetz zuständige Wirtschaftsministerium geprüft. Die Erwartungen, die an die Vorteile einer rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Stiftung mit dem Konzept, außerhalb der Verwaltung flankierend zu den bestehenden Fördermöglichkeiten des Landes und mit zusätzlichen Mitteln überall dort schneller unterstützen zu können, wo Landesmittel nicht oder noch nicht bereit stehen oder das Land aus anderen Gründen nicht helfen kann, geknüpft wurden, sind nach den Prüfungserkenntnissen des LRH nicht erfüllt worden. Der LRH hatte empfohlen, die bisherige Förderpraxis im Hinblick auf Zusammenarbeit, Aufgabenschwerpunkte im Rahmen des Technologietransfers und Finanzierung zu überarbeiten.

Der Finanzausschuss hatte das Wirtschaftsministerium gebeten, über die Ergebnisse und über eine vorgesehene Umsetzung eines zwischenzeitlich erteilten Auftrags zur Evaluierung des Technologietransfersystems im Lande zu berichten. Das Wirtschaftsministerium hat hierzu einen Sachstandsbericht abgegeben und seine Absicht erklärt, nach Abschluss der Bewertungen konkrete Vorschläge vorzustellen.

Für den LRH stehen insbesondere die laufende Bezuschussung der Transferzentrale mit 1,3 Mio. DM p. a. aber auch die Kapitalausstattung der Stiftung zur Disposition.

### **1.17 Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen**

(Bemerkungen 1997, Nr. 32 - Staatskanzlei)

Eine erneut durchgeführte Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen hatte ergeben, dass der Grundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit nicht durchgängig eingehalten worden ist.

Der Finanzausschuss hat es für erwägenswert erklärt, anlässlich einer Novellierung des Landesrundfunkgesetzes die Anregungen des LRH zur Schaffung einer schlankeren Organisationsstruktur in die Überprüfung der bestehenden Regelwerke einzubeziehen. In einer Änderung des Landesrundfunkgesetzes wurde die Organisation der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen neu strukturiert.

Mit der Entscheidung der Regierungschefs der 4 norddeutschen Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, das Konzept einer gemeinsamen Medienanstalt zu erarbeiten, wird einer gemeinsamen Empfehlung der Präsidenten der Rechnungshöfe dieser Länder entsprochen. Dies dürfte zu Synergieeffekten führen, die für Schleswig-Holstein allein Einsparungen von **mehreren 100 TDM** betragen.

1.18 **Energiestiftung Schleswig-Holstein, Energieagentur bei der Investitionsbank und Forschungsgesellschaft für umweltschonende Energieumwandlung und -nutzung GmbH**

(Bemerkungen 1998, Nr. 28 - Ministerium für Finanzen und Energie)

Der LRH hatte festgestellt, dass

- zu wenig Aufschluss über die Ergebnisse der Tätigkeit der Energieagentur für eine gezielte Steuerung vorliegen,
- die Forschungsgesellschaft im Rahmen ihrer wissenschaftlich-gutachterlichen Tätigkeit nicht hinreichend gezielt von der Stiftung eingesetzt wird und
- die finanzierten Pilot- und Demonstrationsvorhaben als Leitvorhaben nicht ausreichend in ihrer Wirkung evaluiert und als Musterlösungen der Öffentlichkeit vorgestellt wurden.

Der LRH hatte daher eine straffere Organisation unter Führung der Stiftung und eine Steuerung durch Zielvorgaben und Evaluierung vorgeschlagen.

Der Finanzausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Feststellungen und Anregungen des LRH bei einer Umorganisation und Überarbeitung der Konzeption weitgehend genutzt worden sind.

## 2. **Besondere Prüfungsfälle**

### 2.1 **Prüfungszyklus Haushaltsrechnung und Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes**

(Bemerkungen 1997, Nrn. 5 bis 7 und 1998, Nrn. 4 bis 6 - Ministerium für Finanzen und Energie)

Der LRH prüft gem. Art. 55 Abs. 1 Landesverfassung jährlich die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes. Er betrachtet im Rahmen dieser Prüfung neben der Finanzsituation des Landes<sup>5</sup> auch die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Abschlusses. Schwerpunkte dieser Prüfungen ergeben sich auch aus den jeweiligen Abschlüssen.

Auf der Grundlage seiner Prüfungen zeigt der LRH auf, wo insoweit das Haushaltsrecht nicht ausreichend beachtet wird, und gibt Anregungen, wie es eingehalten werden kann. Das Finanzministerium und andere Ressorts sind etlichen Vorschlägen aus den Prüfungsfeststellungen 1997 und 1998 gefolgt:

- **Globale Minderausgaben** werden zum pauschalen Ausgleich des Haushalts zwar noch immer hoch veranschlagt, sie wurden aber in den letzten beiden Jahren (Haushalt 1997 und 1998) in voller Höhe erwirtschaftet.
- Die **Buchungen der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und deren Nachweis** werden sorgfältiger durchgeführt. 1997 wurden Differenzen aufgeklärt und Maßnahmen eingeleitet, um künftig Abweichungen zu vermeiden. Allerdings sind in der Buchführung bereits bekannte auf das Land zukommende Ausgaben immer noch nicht vollständig erfasst.
- Die **Finanzierung der Ausgabereste** war am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres - insbesondere durch die Inanspruchnahme der Restkredit-ermächtigung für andere als die ursprünglich geplanten Ausgaben bzw. zum Ausgleich von Mindereinnahmen - nicht sichergestellt. Nachdem der LRH dieses mehrfach moniert hat, hat das Finanzministerium 1997 endlich eine pauschale Restefreigabe ausgeschlossen und die Restefreigabe von einem Deckungsvorschlag aus dem laufenden Haushalt abhängig gemacht. Damit wurde zwar formal den Anmerkungen des LRH entsprochen, die grundsätzlichen Bedenken, insbesondere gegen die Vorfinanzierung der Haushalte durch Drittmittel und die Finanzierung der Ausgabereste des alten Jahres durch Bildung neuer Ausgabereste, sind jedoch nicht ausgeräumt worden.

---

<sup>5</sup> Siehe Tz. 1, S. 13 f.



- Die 1996 eingeführte **elektronische Anordnung** wurde mit der schriftlichen Anordnung von Zahlungen gleich gestellt, obwohl die Verfahrenssicherheit noch nicht ausreichend war. Das Finanzministerium beabsichtigt, mit dem neuen Mittelbewirtschaftungsverfahren benutzerbezogene Merkmale für die Datenerfassung und für die Ausübung der Zahlungsanordnung zu speichern. Das Vier-Augen-Prinzip soll hierbei gewahrt werden.
- Die Ressorts haben die **Termine für die Vorlage der Beiträge für die Prüfung der Haushaltsrechnung** besser eingehalten, mehrfache Änderungen der vorgelegten Unterlagen erfolgen aber immer noch. Insgesamt trägt das verbesserte Verfahren dennoch dazu bei, dass der LRH seine verfassungsmäßige Aufgabe wahrnehmen kann, die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung zu schaffen.

Der LRH wird weiterhin im Rahmen seiner Prüfungen der Landeshaushaltsrechnung die Einhaltung der Vorschriften der LHO beobachten und wird dabei auch immer wieder eine Nachschau der angesprochenen Punkte durchführen.

## 2.2 **Stiftung Schloss Glücksburg**

(Prüfungsmitteilung vom 28.1.1999 - Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur)

Der LRH hatte 1998 die vom Kultusministerium der Stiftung in den Jahren 1990 bis 1996 gewährten Zuwendungen geprüft. Schwerpunkte waren die ordnungsgemäße Bewilligung und Verwendung der Fördermittel sowie das wirtschaftliche Handeln der Stiftung.

Das Kultusministerium hat bei der Gewährung und Abwicklung der Zuwendungen gegen eine Vielzahl haushaltsrechtlicher Vorschriften verstoßen. So wurden vom Kultusministerium beispielsweise Fördergelder vor Antragstellung ausgezahlt. Das bereits 1989 vom LRH angemahnte Inventarverzeichnis liegt bisher in der notwendigen Vollständigkeit noch nicht vor; es muss auch die umfangreichen Bibliotheks- und Archivbestände umfassen. Das Innenministerium ist seinen Aufgaben als Stiftungsaufsicht nicht mit der notwendigen Sorgfalt nachgekommen.

Die finanzielle und wirtschaftliche Situation der Stiftung ist gesichert. Eine weitere institutionelle Förderung der Stiftung ist zurzeit nicht notwendig. Durch bessere Marktstrategien und eine konsequente Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten ließe sich die Einnahmesituation verbessern. Für besonders aufwändige und kostenintensive Renovierungs- und Sanierungsarbeiten im Rahmen

denkmalpflegerischer Maßnahmen hält der LRH auch künftig Zuwendungen im Wege der Projektförderung für vertretbar.

Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags hat der Bewertung des LRH zugestimmt. Das parlamentarische Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

### 2.3 **Bericht über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs nach der Regionalisierung - Ausschreibung „Netz-Nord“**

(Prüfungsmitteilung vom 9.2.1999 - Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr)

Der LRH hatte die Ausschreibung vor der Zuschlagserteilung geprüft und die zur Entscheidung herangezogenen Kriterien beanstandet, die nicht zur Zuschlagserteilung für den preisgünstigsten Anbieter führten. Ein von der Landesregierung eingeholtes Rechtsgutachten bestätigte zwar die Nichtverwertbarkeit der vom LRH als nicht verwertbar beanstandeten Fakten, sah jedoch gleichwohl die vorgesehene Entscheidung als rechters an. Diese neue Bewertung beruhte auf Preisvorteilen, die durch eine nunmehr mögliche Mitnutzung einer vorhandenen Netzcard eines Bewerbers ermittelt wurden. Eine solche Gestaltbarkeit sah der LRH auch für den Mitbewerber als möglich an. Ein daraufhin erneut eingeholtes Rechtsgutachten gelangte zu dem Ergebnis, dass die insoweit erforderliche Durchsetzung einer Kooperationsvereinbarung seitens des Landes einen Verstoß gegen § 97 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen darstelle.

Der LRH teilt diese Rechtsauffassung nicht. Er musste gleichwohl akzeptieren, dass nach mehrfachen Verhandlungen auf Leitungsebene kaum noch Verhandlungsspielräume vorhanden waren.

Der Finanzausschuss hat daraufhin den Verträgen zugestimmt. Die Verträge wurden unterzeichnet.

Das Verkehrsministerium hat angekündigt, dass es in den nächsten Jahren das gesamte Schienenpersonennahverkehrsnetz schrittweise ausschreiben will. Daraus ergeben sich Einsparpotenziale in den nächsten 10 Jahren nach Angaben des Landes von etwa **150 Mio. DM**. Zu dieser Entscheidung haben die Erfahrungen mit der Ausschreibung des „Netz-Nord“ und die Hinweise des LRH beigetragen. Diese sind in die zwischenzeitlich im Jahr 2000 erfolgten weiteren Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für die Strecken „Heide-Büsum“ und „Neumünster-Bad Oldesloe“ eingeflossen.

## 2.4 **Ambulante soziale Dienste** **- Zuwendungen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege -**

(Nachschau 1999 zum Nachtrag zu den Bemerkungen 1994, Nr. 4 -  
 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

Aufgrund der Prüfung der Zuwendungen an Wohlfahrtsverbände für ambulante soziale Dienste stimmte der Finanzausschuss<sup>6</sup> mit dem LRH darin überein, dass bei Gewährung und Prüfung der Verwendung von Zuwendungen für diesen Förderbereich eine Reihe haushaltsrechtlicher Verstöße und sonstiger Mängel zu Tage getreten seien und dass in einigen Einrichtungen über den Mittelbedarf hinaus gefördert wurde.

Die Erklärung des Sozialministeriums, dass man die Zuwendungspraxis verbessert habe und die Einhaltung des Haushaltsrechts künftig sicherstellen werde, wurde begrüßt. Der Finanzausschuss forderte das Sozialministerium auf, die Rückforderungsmöglichkeiten im Rahmen der Zuwendungspraxis und Verwendungsprüfung künftig besser abzusichern.

Obwohl das Pflegeversicherungsgesetz im Bereich der ambulanten Pflege zum 1.4.1995 in Kraft trat, förderte das Sozialministerium die ambulanten sozialen Dienste bei den örtlichen Trägern noch bis Ende 1995. Die Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege erhalten für diesen Aufgabenbereich nach wie vor Landeszuwendungen für „Maßnahmen zur Strukturverbesserung“.

Bei einer Nachschau in 1999 prüfte der LRH, ob und inwieweit dem Beschluss des Finanzausschusses vom Sozialministerium Rechnung getragen worden ist.

Das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren war nach wie vor unzureichend. Das Antragsverfahren der Jahre 1994 und 1995 war nicht geeignet, die Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Zuwendungen zu überprüfen. Trotz einiger Verbesserungen wiesen die Bewilligungsbescheide Mängel auf. Der LRH stellte ferner bei seiner erneuten Prüfung fest, dass die Prüfung der Verwendungsnachweise nicht sachgerecht vorgenommen wurde. Das Sozialministerium beanstandete auch Punkte nicht, die den eigenen Bewilligungsbescheiden widersprachen. Hierzu gehörte insbesondere die Bildung von Überschüssen. Allein dadurch wurden nach Ansicht des LRH Rückforderungsmöglichkeiten in Höhe von rd. 640.000 DM nicht genutzt.

Der LRH hält es im Übrigen für unumgänglich, dass sich in den Förderbereichen tätige Mitarbeiter auch in Grundzügen des kaufmännischen Rechnungswesens auskennen, um Jahresabschlüsse

---

<sup>6</sup> Landtagsdrucksache 13/2925 vom 22.8.1995.

sachgerecht beurteilen und eine Überleitung zur Kameralistik herstellen zu können.

Insgesamt sind nach Auffassung des LRH etlichen Einrichtungen in teilweise erheblichem Umfang öffentliche Mittel in nicht benötigter Höhe bewilligt worden bzw. verblieben. Es handelt sich um einen Betrag von insgesamt **1,1 Mio. DM**. Das Sozialministerium wird den Beanstandungen des LRH im Einzelnen nachgehen.

## 2.5 **Prüfungszyklus Informations- und Kommunikationstechnik**

(Bemerkungen 1997, Nr. 10, 1998, Nrn. 9 und 21 - Innenministerium, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

- 2.5.1 Bedingt durch die zunehmende Ausstattung der Behörden mit Informations- und Kommunikationstechniken (IT) ist im Laufe der Jahre die Prüfungsintensität ständig den Erfordernissen angepasst und ausgeweitet worden. Mit der Einführung der Client-Server-Technologie trat in vielen Bereichen eine Abkehr ein von der bisher zentralistisch durchgeführten Großrechnerverarbeitung in der Datenzentrale Schleswig-Holstein hin zu einer im Netzwerk verteilten Datenverarbeitung. Dies erforderte in den Landesbehörden eine wesentliche Veränderung der organisatorischen Strukturen, den Aufbau eines IT-Managements, umfassende Kenntnisse für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Beschaffungsmaßnahmen sowie die Beachtung datenschutz- als auch sicherheitsrechtlicher Belange. Aus der breiten Palette der Prüfungsthemen hat der LRH Themen der IT bei der Polizei und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit ausgewählt. Seinen Anregungen und Empfehlungen zu einer wirtschaftlichen Informationsverarbeitung sowie zu einer verbesserten IT-Organisation und einem IT-Management ist die Regierung zwar in weiten Bereichen nachgekommen, gleichwohl bedarf es einer ständigen kritischen Beobachtung, insbesondere dort, wo noch zugesagte Veränderungen ausstehen oder strittig sind.

Das Computerunterstützte Polizeiliche Arbeitsplatzsystem COMPAS<sup>7</sup> wurde ab 1995 schrittweise bei der Polizei eingeführt. Es beruht auf dem Prinzip der verteilten Anwendung, der sog. Client-Server-Architektur. Als Datenendgeräte werden PC mit einem UNIX-Betriebssystem eingesetzt. Für im Jahre 1995 ausgerüstete 91 Arbeitsplätze wurden Kosten von durchschnittlich 38,5 TDM pro Arbeitsplatz aufgewendet. Auch später beschaffte Geräte kosteten immerhin noch 19,0 TDM pro Gerät. Der LRH hatte empfohlen, auf ein kostengünstigeres Betriebssystem umzusteigen und das Projekt

---

<sup>7</sup> Bemerkungen 1997, Nr. 10.

COMPAS mit dem Projekt „Ersatz von Schreibmaschinen durch PC“ zusammenzulegen.

Nach Auffassung des Innenministeriums gab es wegen der hohen Anforderungen der Polizei an Sicherheit und Verfügbarkeit, insbesondere aber wegen der vorgesehenen zentralen Administration der COMPAS-Geräte keine Alternative zu dem ausgewählten Betriebssystem. Der LRH hielt dem entgegen, dass die überwiegende Mehrzahl der in weiten Bereichen der Polizei installierten IT-Geräte keine COMPAS-Geräte, sondern Standard-PC sind. So wurden allein 1995 im Rahmen des Projekts „Ersatz von Schreibmaschinen durch PC“ über 200 PC mit einem von COMPAS abweichenden Betriebssystem beschafft.

Nachdem für COMPAS ursprünglich ein Investitionsvolumen von 48,5 Mio. DM (Stand: 17.05.1993) vorgesehen war, konnten durch eine vom LRH angeregte Preisumfrage rd. 10 Mio. DM eingespart werden. Weitere Einsparmöglichkeiten hätten sich beim Umstieg auf ein anderes Betriebssystem ergeben; zudem hätte der hohe Personalaufwand für die Betreuung der unterschiedlichen Systeme deutlich reduziert werden können.

Der Finanzausschuss hat das Innenministerium aufgefordert, hinsichtlich des erforderlichen Umstiegs auf ein anderes Betriebssystem gemeinsam mit der Datenzentrale einen Lösungsweg zu erarbeiten.

Das Innenministerium hat dem Finanzausschuss im Oktober 1998 berichtet, ein Betriebssystemwechsel sei zurzeit nicht vorgesehen. Das vom LRH empfohlene Betriebssystem sei nicht zentral und daher nicht mit angemessenem Personalaufwand administrierbar. Darüber hinaus werde nach wie vor die Meinung vertreten, es sei für geschäftskritische Bereiche nicht einsetzbar. Jedoch werde eine Migration zum Nachfolgesystem des vom LRH empfohlenen Betriebssystems vorbereitet.

Die Auffassung des Innenministeriums ist inzwischen durch Projekte, die auf dem IKOTECH II-Standard des Landes und damit auf dem vom LRH empfohlenen Betriebssystem basieren, eindrucksvoll widerlegt worden. Eines dieser Projekte ist das Personalverwaltungssystem PERMIS, das vom Innenministerium selbst federführend entwickelt wurde und u. a. bei der Polizei eingesetzt wird.

Bis September 1999 sind für 85 Dienststellen 817 COMPAS-Geräte beschafft worden. Eine Umstellung auf das vom LRH empfohlene Betriebssystem ist bisher nicht vorgenommen worden. Inzwischen hat der Hersteller der Geräte angekündigt, dass er das Betriebssystem UNIX für Arbeitsplatzrechner nicht mehr unterstützen werde. Allein aus diesem Grunde ist eine baldige Umstellung unausweichlich. Sie wird

wegen der größeren Zahl installierter Geräte nunmehr allerdings einen erheblich höheren Aufwand verursachen.

Das Innenministerium hat inzwischen eine Arbeitsgruppe „Datenverarbeitung bei der Landespolizei“ eingerichtet, die eine Analyse der aktuellen Situation im IT-Bereich der Polizei vornehmen und Vorschläge für das weitere Vorgehen erarbeiten soll. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem LRH bisher noch nicht unterbreitet worden. Er wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

- 2.5.3 Das IT-Verfahren **Polizeiliche Erkenntnisdatei (PED)**<sup>8</sup> wurde bereits 1970 als landeseigene Anwendung eingeführt. Es wird durch 5 Datenstationen, die bei der Kriminalpolizei eingerichtet sind, betrieben. Sie sind nach Feststellungen des LRH, gemessen am Aufgabenumfang, personell mit 12 Stellen überbesetzt.

Das Innenministerium hat eine Reformkommission der Landespolizei beauftragt, eine adäquate Personalbesetzung für den gesamten IT-Bereich zu ermitteln. In diesem Zusammenhang soll auch die personelle Besetzung der Datenstationen geprüft werden. Die gesamte Untersuchung steht im Zusammenhang mit dem bundeseinheitlichen Verfahren „INPOL-neu“. Konkrete Ergebnisse zur zukünftigen DV-Ablauf- und -Aufbauorganisation sollten zum Jahresende 1999 vorliegen. Der LRH hat bisher hiervon noch keine Kenntnis erhalten. Unabhängig vom Ergebnis der Untersuchung hat die Polizei bereits durch Umsetzungen im Bereich der Datenstationen 4 Stellen zur Disposition gestellt.

Im Landeskriminalamt war zum Zeitpunkt der Prüfung ein Sachgebiet eingerichtet, das die Verfahrenskontrolle sowie die Datenbestands- und Datenqualitätskontrolle PED/INPOL durchführt. Es ist mit 2 Arbeitskräften besetzt.

Im Zuge der Neuorganisation der Polizei ist ein Teil der Aufgaben dieses Sachgebiets an das Polizeiverwaltungsamt verlagert worden. Der LRH hatte angeregt, alle Aufgaben dem Polizeiverwaltungsamt zu übertragen und eine der beiden Stellen einzusparen.

Das Innenministerium ist dem Vorschlag hinsichtlich der organisatorischen Änderung gefolgt, die Stelle wurde aber nicht eingespart.

Aufgrund eines mit der Datenzentrale abgeschlossenen Vertrags erteilte das Polizeiverwaltungsamt einen generellen Auftrag für die Verfahrenspflege der PED. Der LRH hatte bemängelt, dass der konkrete Umfang der Pflegemaßnahme bzw. Verfahrensoptimierung nicht näher bezeichnet wurde. Es ließ sich nicht nachvollziehen, ob die Programmierung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgte. Zudem hatte der LRH empfohlen, vor dem Hintergrund der sich

---

<sup>8</sup> Bemerkungen 1998, Nr. 9.

abzeichnenden Ablösung der PED im Zusammenhang mit dem Verfahren INPOL-neu des Bundeskriminalamts einen strengeren Maßstab an die Verfahrenspflege anzulegen.

Das Polizeiverwaltungsamt hat mit der Datenzentrale eine Vereinbarung getroffen, die Revisionsfähigkeit der Pflegeaufträge zu verbessern. Dadurch und durch den strengeren Maßstab an die Verfahrenspflege konnten die bisher jährlich im Durchschnitt mehrerer Jahre aufgewendeten

900,0 TDM deutlich gesenkt werden. 1999 wurden die Pflegekosten noch mit 775,0 TDM veranschlagt, im Jahre 2000 nur noch mit 195,1 TDM.

Der Finanzausschuss hat die Feststellungen zur Kenntnis genommen. Ihm ist über das Ergebnis der personellen Besetzung der Datenstationen sowie die Substitution der PED durch INPOL-neu nach deren Einführung zu berichten. Auch der LRH wird die Entwicklung weiter verfolgen.

- 2.5.4 Im Mai 1997 hat der LRH eine **Nachschau** zum Thema IT-Verfahren der Landesversorgungsverwaltung<sup>9</sup> durchgeführt.

Die Versorgungsverwaltung hatte auf Anregung des LRH 1994 mit der Entwicklung eines neuen Verfahrens nach dem Schwerbehindertengesetz begonnen. Das neue Verfahren hätte 1995 im ersten Versorgungsamt und 1996 bei den übrigen Versorgungsämtern eingeführt werden sollen, war aber zum Zeitpunkt der Nachschau noch nicht fertig gestellt. Der Entwicklungsaufwand hatte die Kosten um mehr als das Dreifache des ursprünglich vereinbarten Festpreises von 394,0 TDM überschritten. Wesentlicher Grund für die Fehlentwicklung waren gravierende Mängel in der Projektorganisation.

Erst aufgrund der Nachschau des LRH - und damit zu spät - hat das Sozialministerium die Verantwortlichkeiten für den IT-Bereich der nachgeordneten Verwaltung personell und organisatorisch neu geordnet, Mindestanforderungen an das Verfahren festgelegt und dem Auftragnehmer - einem öffentlichen Unternehmen - eine Frist bis zum 1.10.1997 zu deren Realisierung gesetzt.

Im Oktober 1997 hat das Sozialministerium das Verfahren zwar abgenommen, aber gleichzeitig beschlossen, es nicht einzusetzen, weil „in wesentlichen Punkten“ Vorbehalte bestünden. Das Vertragsverhältnis mit dem beauftragten öffentlichen Unternehmen wurde beendet. Stattdessen wurde ein privates Unternehmen beauftragt, ein Verfahren nach dem Schwerbehindertengesetz zu

---

<sup>9</sup> Nachschau, Bemerkungen 1998, Nr. 21.



entwickeln. Der durch diese Verfahrensweise eingetretene Zeitverlust - und damit die Notwendigkeit, das teure Altverfahren nochmals länger einsetzen zu müssen - wäre nach Auffassung des Sozialministeriums auch bei Fortführung des Vertragsverhältnisses mit dem öffentlichen Unternehmen eingetreten.

Der Finanzausschuss hat die Entwicklung zur Kenntnis genommen.

Seit dem 1.1.2000 befindet sich das neue Verfahren in allen 4 Außenstellen des Landesamts für soziale Dienste im Einsatz. In der gegenwärtigen Version erfüllt es nach Angabe des Sozialministeriums aber noch nicht alle Anforderungen. Es wird daher weiterentwickelt.

Somit erscheint zumindest zweifelhaft, ob die Einschätzung des Sozialministeriums, der Wechsel des Vertragspartners werde keine zusätzlichen zeitlichen Verzögerungen verursachen, richtig war. Der LRH wird die Entwicklung weiterverfolgen.

Zum Verfahren zur Versorgung von Kriegsoffizieren (KOV) hatte der LRH bereits 1993 darauf hingewiesen, dass wegen der ständig rückläufigen Fallzahlen anstelle des landesspezifischen Großrechner-Verfahrens zur Versorgung von Kriegsoffizieren eine neue Lösung erforderlich sei. Die Versorgungsverwaltung ist inzwischen der Anregung des LRH gefolgt, mit anderen Bundesländern zusammenzuarbeiten, und eine Kooperation mit dem Informatikzentrum des Landes Niedersachsen eingegangen.

Das neue KOV-Verfahren wird auf der Basis einer Client-Server-Architektur eingesetzt. Für die komplette Anpassung der KOV-Programme an die schleswig-holsteinischen Verhältnisse sowie für die Übernahme der Datensätze ist ein einmaliger Festpreis von insgesamt 153,0 TDM zu zahlen. Die laufenden jährlichen Kosten für Produktion, Pflege und Entwicklung waren im März 1999 auf ca. 245,7 TDM kalkuliert. Da das Informatikzentrum des Landes Niedersachsen mit weiteren Bundesländern eine Zusammenarbeit vereinbart hat, können die Kosten für Programmentwicklung und Pflege weiter gesenkt werden. Sie waren im März 1999 noch mit 122,0 TDM veranschlagt und betragen nunmehr rd. 35,0 TDM. Das neue Verfahren führt zu hohen Einsparungen.

Der auf Anregung des LRH vollzogene Umstieg von einem Großrechner hin zu einer Client-Server-Architektur sowie die von ihm vorgeschlagene Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern wird dem Land künftig jährlich Einsparungen in erheblichem Umfang bringen.

## 2.6 Prüfungszyklus Schulen

(Bemerkungen 1997, Nrn. 20, 21; 1998, Nr. 16; Prüfungsmitteilung vom 8.7.1999 - Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur)

- 2.6.1 Seit 1993 führt der LRH Prüfungen über die Schulorganisation und Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen durch. Der Zusammenhang zwischen Schulorganisation, Unterrichtsversorgung und Lehrerbedarf ist seit Jahren von besonderer Bedeutung, weil steigende Schülerzahlen und die Ansprüche an die Unterrichtsversorgung in allen Schularten mit erheblichen Finanzproblemen der öffentlichen Haushalte zusammentreffen. Mit der Überprüfung der Integrierten Gesamtschulen wurde dieser Zyklus bis auf die berufsbildenden Schulen abgeschlossen. Einen Schwerpunkt der Prüfungen der letzten Jahre bildete auch die Untersuchung über den Unterrichtsausfall an allgemein- und berufsbildenden Schulen.

Ergebnis der Überprüfung des **Unterrichtsausfalls**<sup>10</sup> war, dass im Schuljahr 1995/96 im ersten Halbjahr an den überprüften allgemeinbildenden und im zweiten Halbjahr an den berufsbildenden Schulen zwischen 4,7 % und 8,0 % an Unterrichtsstunden ausfielen. Bei einer Übertragung des Ausfalls auf alle Schulen des Landes wären das wöchentlich über 26.000 Unterrichtsstunden oder rd. 1.150 Stellen. Über ein Drittel der ausgefallenen Lehrerstunden an den Schulen wurde durch dienstliche Beurlaubungen und schulorganisatorische Maßnahmen hervorgerufen. Dieser Anteil sollte u. a. dadurch zurückgeführt werden, dass dienstliche Veranstaltungen der Lehrkräfte vermehrt in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Ferner begünstigten die geltenden Erlasse den Unterrichtsausfall. Der LRH empfahl, sie zu überarbeiten.

Die derzeitige Arbeitszeitregelung für Lehrkräfte behindert ein flexibles Reagieren auf den Unterrichtsausfall.

Der Finanzausschuss begrüßte die Absicht des Bildungsministeriums, aufgrund der Prüfung des LRH zu veranlassen, dass insbesondere:

- der Unterrichtsausfall dokumentiert wird,
- bei Hitze- und außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen die ausgefallenen Lehrerstunden erfasst und nachgearbeitet werden und
- Fortbildung und Verbandstagungen der Lehrkräfte in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

Er nahm zustimmend zur Kenntnis, dass die Landesregierung im Rahmen einer Neuregelung der Lehrerarbeitszeit individuelle

---

<sup>10</sup> Bemerkungen 1997, Nr. 20.

Arbeitszeitkonten einrichten will. In die Überlegungen soll der Vertretungsunterricht einbezogen werden.

Das Bildungsministerium reagierte auf die Feststellungen und Empfehlungen des LRH mit Erlassregelungen, die zum Schuljahresbeginn 1998/1999 in Kraft traten. Ziel dieser Erlasse war, den Unterrichtsausfall zu vermindern. Damit hatte das Bildungsministerium dem Votum des Finanzausschusses Rechnung getragen. Aufgrund von Kritik seitens der Lehrerschaft formulierte das Ministerium die Erlassregelung zum 1.8.1999 aber neu bzw. hob sie mit der Begründung auf, es gehe unverändert darum, Unterrichtsausfall so gering wie möglich zu halten und ihn zu dokumentieren, aber zur Umsetzung dieser Zielsetzung bedürfe es keiner Detailvorschriften.

Hinsichtlich der Frage einer weiteren Verlagerung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in die unterrichtsfreie Zeit vertrat das Ministerium die Auffassung, dass es auch künftig ein Mindestmaß an Veranstaltungen während der Unterrichtszeit geben müsse.

Die Landesregierung hat zur Verminderung des Unterrichtsausfalls die Haushaltsansätze für die stundenweise beschäftigten Lehrkräfte im Jahr 2000 um 1 Mio. DM angehoben.

Eine Neuregelung der Arbeitszeit für Lehrkräfte erfolgte bisher nicht.

- 2.6.3 Seit 1989 ist die Gründung von **Integrierten Gesamtschulen**<sup>11</sup> ein bildungspolitischer Schwerpunkt der Landesregierung. Der personelle Mehraufwand der Gesamtschulen belief sich nach Berechnungen des LRH gegenüber der Sekundarstufe I der anderen Schulen und den Oberstufen der Gymnasien aufgrund der besonderen Unterrichtsorganisation auf 168 Lehrerstellen mit rd. 18 Mio. DM jährlich an Personalkosten. Durch eine zu großzügige Klassen- und Kursbildung wurden zudem 50,5 Lehrerstellen unwirtschaftlich eingesetzt.

Es ist den Integrierten Gesamtschulen nicht gelungen, Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken in etwa gleichem Umfang aufzunehmen. Im Schuljahr 1997/1998 hatten 84 % aller Fünftklässler eine Haupt- oder Realschulempfehlung.

Die Gesamtschulen wiesen bereits eine Unterrichtsversorgung auf, die für den Schülerhöchststand im Schuljahr 2004/2005 erforderlich wäre.

Der Finanzausschuss nahm die Aussage des Bildungsministeriums zur Kenntnis, dass an den Integrierten Gesamtschulen künftig die schulgesetzlichen Bestimmungen sowie die Empfehlungen der Schulentwicklungsplanung eingehalten werden sollen. Das betrifft besonders die gem. § 15 Abs. 2 SchulG geregelte Aufnahme von

---

11 Bemerkungen 1998, Nr. 16.

Schülerinnen und Schülern aller Leistungsstärken in etwa gleichem Umfang.

Die Oberstufenzweige an Gesamtschulen sollen verstärkt mit Oberstufen benachbarter Schulen kooperieren.

Klassen- und Kursfrequenzen sollen im Interesse eines wirtschaftlicheren Personaleinsatzes erhöht werden.

Bezüglich des schulgesetzlichen Auftrags der Integrierten Gesamtschule, Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken in etwa gleichem Umfang aufzunehmen, ist darauf hinzuweisen, dass das Bildungsministerium die Gründung einer 4. Integrierten Gesamtschule in Lübeck 1999 mit dem Hinweis ablehnte, dass die Anmelde- und Aufnahmestruktur den schulgesetzlichen Vorgaben entsprechen müsse.

Im Haushaltsplan 1999 wurden die Planstellen/Stellen der Gesamtschulen gegenüber dem Vorjahr um 15 verringert, im Haushaltsplan 2000 ist keine Veränderung vorgenommen worden.

- 2.6.4 Das Bildungsministerium beabsichtigte mit dem **Konzept zur langfristigen Unterrichtssicherung**<sup>12</sup> (KLAUS) bis zum Jahr 2000 für allgemein- und berufsbildende Schulen 2.100 Stellen zu erwirtschaften. Der LRH wies darauf hin, dass das Konzept nur dann die Unterrichtsversorgung der allgemeinbildenden Schulen gewährleisten würde, wenn die Klassenfrequenzen erheblich angehoben würden und die erhöhte Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte im Beamtenverhältnis verlängert werde.

Über die im Konzept zu erwirtschaftenden Stellen hinaus entsteht nach den Berechnungen des LRH für die allgemeinbildenden Schulen bis zum Schülerhöchststand 2004/2005 ein weiterer rechnerischer Bedarf von rd. 1.100 bis 1.800 Stellen zur Unterrichtssicherung.

Durch Vermeidung der zusätzlichen Kosten, die durch die Umwandlung von Beamten- in Angestelltenstellen entstehen, könnte ein großer Teil der benötigten Stellen finanziert werden.

Der Finanzausschuss nahm zur Kenntnis, dass nach den Berechnungen des LRH für den Schülerhöchststand im Schuljahr 2004/2005 ein weiterer Bedarf für die allgemeinbildenden Schulen von mindestens 1.100 Stellen besteht.

Es bestand Einigkeit darüber, dass Wege gefunden werden müssen, den Bedarf an Unterrichtsstunden zu decken.

Die Umwandlung von Angestellten- in Beamtenstellen wurde zunächst abgelehnt. Der Empfehlung des LRH, die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte ab 1999 nicht wieder abzusenken, folgte die Landesregierung. Vom Schuljahr 1999/2000 an müssen die Lehrkräfte sogar eine Vorgriffsstunde (0,5 bis 1 Std.) für die nächsten Jahre ableisten.

---

<sup>12</sup> Bemerkungen 1997, Nr. 21.

Das Konzept zur langfristigen Unterrichtssicherung wurde überwiegend umgesetzt. Es berücksichtigte allerdings nur die Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2000 und nicht bis zum Schülerhöchststand im Schuljahr 2004/2005.

- 2.6.5 Der LRH hat bei der Prüfung der **Unterrichtsversorgung und Lehrerbedarfsprognose**<sup>13</sup> an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen eine detaillierte Untersuchung der Unterrichtsversorgung und des voraussichtlichen Lehrerbedarfs bis zum Schuljahr 2004/2005 in Schleswig-Holstein durchgeführt und das Ergebnis dem Bildungsministerium zur Stellungnahme zugeleitet. Da der Bericht vorzeitig an die Öffentlichkeit gelangte und zu einer breiten öffentlichen Diskussion führte, hat der LRH das Prüfungsergebnis für die Öffentlichkeit freigegeben und zugestimmt, dass es den parlamentarischen Gremien zugeleitet wird.

Die Unterrichtsversorgung in Schleswig-Holstein hat sich seit der letzten Untersuchung des LRH für das Schuljahr 1991/1992 verschlechtert. Die bereits 1991 im Bundesvergleich unterdurchschnittliche Unterrichtsversorgung hat sich bis zum Schuljahr 1998/1999 weiter um mehr als 11.000 Stunden wöchentlich verringert. Gegenüber dem Bundesdurchschnitt fehlten in schleswig-holsteinischen Schulen 1997/1998 über 29.000 Unterrichtsstunden pro Woche. Das entspricht 1.225 Lehrerstellen.

Durch die ansteigenden Schülerzahlen müssen bis zum Schuljahr 2004/2005 an den allgemeinbildenden Schulen des Landes voraussichtlich 336.275 Schülerinnen und Schüler beschult werden. Will das Land die derzeitige - nicht zufrieden stellende - Unterrichtsversorgung halten, müsste sie nach den Berechnungen des LRH bis zum Schülerhöchststand (2004/2005) allein für die allgemeinbildenden Schulen zusätzlich rd. 1.500 Lehrerstellen schaffen. In dieser Zahl ist der Bedarf der beruflichen Schulen nicht enthalten.

Das Bildungsministerium hat auf Verlangen des Bildungsausschusses und des Finanzausschusses eine eigene Lehrerbedarfsprognose (Umdrucke 14/4019 und 14/4121) vorgelegt, wonach die erhöhten Schülerzahlen an den allgemeinbildenden Schulen bis 2004/2005 einen Bedarf von zusätzlich 898 Lehrerstellen auslösen würden. Bei den berufsbildenden Schulen stellt es einen Lehrerbedarf von 361 Stellen fest. Die insgesamt 1.259 Stellen beabsichtigt das Bildungsministerium durch die Schaffung von 1.000 neuen Stellen, Vorgriffsstunden für Lehrkräfte in einer Größenordnung von 140 Stellen und weitere, nicht konkretisierte Maßnahmen zu erwirtschaften. Die für eine fundierte

---

13 Prüfungsmittteilung vom 8.7.1999.

Lehrerbedarfsberechnung erforderlichen Parameter wurden nicht offen gelegt.

Trotz der beabsichtigten Maßnahmen wird es zu einer weiteren Verschlechterung der Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen kommen. Das Unterrichtsangebot wird sich voraussichtlich um 4 bis 5 % gegenüber dem Schuljahr 1998/1999 reduzieren.

Die Maßnahme der Landesregierung, ab 1.8.1999 unbefristet angestellte Lehrkräfte erst nach mindestens 5 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit ins Beamtenverhältnis zu übernehmen, ist unwirtschaftlich. Bis zur Verbeamtung werden je Stelle dadurch mindestens 77.600 DM für Sozialversicherungsabgaben anfallen. Diese zusätzlichen Ausgaben der ab 1993 eingestellten sowie der bis zum Schuljahr 2004/2005 noch einzustellenden rd. 7.000 Lehrerinnen und Lehrer betragen bis zum Jahre 2006 insgesamt rd. 595 Mio. DM, davon entfallen auf die Zeit von 2000 bis 2006 rd. 326 Mio. DM.

Von den Mehrausgaben für die Sozialversicherung werden im Regelfall nur 13 % als anrechenbare Rentenzahlungen zurückfließen. Damit ist die Maßnahme der zeitversetzten Verbeamtung gegenüber der sofortigen Verbeamtung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar.

Durch die bevorstehende Pensionierungswelle müssen voraussichtlich jährlich rd. 700 Lehrerstellen in Schleswig-Holstein wieder besetzt werden. Die jährlichen Mehrausgaben für die Nachversicherung während der 2-jährigen Referendar- und Lehramtsanwärterzeit und zusätzliche Sozialabgaben während der mindestens 3 Jahre dauernden Angestelltenzeit betragen rd. 54,3 Mio. DM. Hieraus könnten als wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Unterrichtsversorgung zusätzlich zu den bereits beschlossenen 1.000 Planstellen bis zu 480 weitere Planstellen geschaffen werden.

## 2.7 **Prüfungszyklus Steuerverwaltung**

(Bemerkungen 1997, Nrn. 16, 17; 1998, Nrn. 11, 12 - Ministerium für Finanzen und Energie)

- 2.7.1 Den Finanzämtern als örtlichen Landesbehörden obliegt es, die Steuern rechtzeitig und vollständig festzusetzen und zu erheben (§ 34 LHO). Dabei muss sich deren Verwaltungshandeln an dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ausrichten.

Mit seinen Prüfungen in der Steuerverwaltung des Landes unterrichtet sich der LRH darüber, wie die Finanzämter das materielle Steuerrecht anwenden und ob sie die festgesetzten Steuern rechtzeitig erheben sowie bestehende Steueransprüche sichern. In den letzten Jahren hat er schwerpunktmäßig die Sicherung von Steueransprüchen geprüft und hierzu über folgende Prüfungsergebnisse berichtet.



2.7.2 Der LRH hatte im Rahmen der Prüfung **„Realisierung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis nach steuer- und zivilrechtlichen Haftungs- und Duldungsvorschriften“**<sup>14</sup> aufgezeigt, dass die Finanzämter die Haftungs- und Duldungsfälle nur unzureichend bearbeiteten. Haftungs- und Duldungsbescheide dienen im wesentlichen dazu, von den Personen, die für einen Steuerausfall bei einem Erstschuldner verantwortlich sind oder von der Nichtentrichtung der Steuer profitiert haben, eine Wiedergutmachung des eingetretenen steuerlichen Schadens einzufordern. Der wesentliche Teil der Haftungs- und Duldungsansprüche betrifft Umsatz- und Lohnsteuerrückstände, d. h. Beträge, die von den Verbrauchern bereits gezahlt oder von dem Arbeitslohn der Arbeitnehmer einbehalten, aber von den betreffenden Unternehmen oder Arbeitgebern nicht an das Finanzamt abgeführt wurden. Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags teilte die Auffassung des LRH, dass das Rationalisierungspotenzial, welches sich bei konsequenter Anwendung der Haftungs- und Duldungsvorschriften ergibt, stärker ausgeschöpft und ein Haftungsanspruch so früh wie möglich geltend gemacht werden sollte.

Die Steuerverwaltung des Landes hat infolge der Prüfung des LRH eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um das Erkennen von Haftungsansprüchen und das Haftungsverfahren zu verbessern. So wurde die Bearbeitung von Haftungs- und Duldungsfällen in allen Finanzämtern des Landes zentralisiert und von der OFD Kiel ein Leitfaden für die Bearbeitung dieser Fälle herausgegeben. Parallel dazu sind Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen für das Rechtsgebiet durchgeführt worden. Darüber hinaus hat die OFD die Finanzämter angewiesen, darauf zu achten, Haftungsansprüche möglichst frühzeitig geltend zu machen.

2.7.3 Die Prüfung **„Steuerliche Behandlung von Sachverhalten nach § 52 Abs. 15 Einkommensteuergesetz“**<sup>15</sup> kam zu folgendem Ergebnis: Die Finanzämter haben bei einer erheblichen Anzahl von Steuerfällen Wohnungen, Gebäudeteile und Grundstücksflächen, die von Land- und Forstwirten, Altenteilern und anderen Berechtigten genutzt wurden, zu Unrecht steuerfrei aus dem Betriebsvermögen ausscheiden lassen. Beträchtliche Steuerausfälle waren die Folge.

Die OFD Kiel hat die Finanzämter durch Verwaltungsanweisungen und im Rahmen einer Dienstbesprechung auf die Feststellungen des LRH hingewiesen. Ferner sollen die Finanzämter die Sachverhalte stärker als bisher durch die Betriebsprüfung und die Amtlichen

---

14 Bemerkungen 1997, Nr. 16.

15 Bemerkungen 1997, Nr. 17.

Landwirtschaftlichen Sachverständigen aufklären lassen und eingehender dokumentieren.

- 2.7.4 Der LRH hat die **„Verfahren bei Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung von Steuerbescheiden“**<sup>16</sup> geprüft. Danach haben die Finanzämter die Vollziehung von Steuerbescheiden ausgesetzt, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vorlagen. Auch haben sie rechtmäßig ausgesetzte Steuerbeträge nicht eingezogen, nachdem die Aussetzung beendet war. Durch diese Arbeitsweise sind Steuern erst mit zeitlicher Verzögerung vereinnahmt worden und im Einzelfall ausgefallen.

In zahlreichen Fällen haben die Finanzämter zu Unrecht keine Aussetzungszinsen festgesetzt. Dadurch sind dem Fiskus erhebliche Einnahmen verloren gegangen.

Die OFD Kiel hat in einer Grundsatzverfügung auf die bei der Bearbeitung von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung zu beachtenden Bestimmungen und notwendigen Bearbeitungsschritte hingewiesen. Außerdem plante sie, im Zeitraum 1997/1998 Maßnahmen in Angriff zu nehmen, um die Automationsunterstützung für das Aussetzungsverfahren zu verbessern. Dieses Vorhaben ist bisher nur teilweise realisiert worden.

Der LRH hatte angeregt, die bundeseinheitliche Verwaltungsanweisung aufzuheben, nach der Säumniszuschläge erlassen werden können, die entstanden sind, weil eine Steuer im Hinblick auf einen vor Fälligkeit gestellten Aussetzungsantrag, der nach dem Fälligkeitstag abgelehnt wurde, nicht gezahlt worden ist. Das Finanzministerium hält den hälftigen Erlass dieser Säumniszuschläge für sachgerecht. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder teilen diese Auffassung. Der Erlass der halben Säumniszuschläge steht nach Auffassung des LRH mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht im Einklang. Er wird Mehrarbeit in den Finanzämtern nach sich ziehen.

- 2.7.5 Die **„Organisation und Arbeitsweise der Bußgeld- und Strafsachenstellen“**<sup>17</sup> war ein weiteres Prüfungsthema des LRH im Jahre 1998. Die zunehmende Selbstbeschränkung der Finanzämter bei der Prüfung von Steuererklärungen erfordert gerade unter Präventionsgesichtspunkten, dass aufgedeckte Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten konsequent verfolgt und geahndet werden. Dieser Notwendigkeit hatten die 4 Bußgeld- und Strafsachenstellen der Steuerverwaltung des Landes sehr unterschiedlich und nicht immer hinreichend Rechnung getragen.

---

<sup>16</sup> Bemerkungen 1998, Nr. 11.

<sup>17</sup> Bemerkungen 1998, Nr. 12.



Finanzministerium und OFD haben auf die Kritik des LRH reagiert und personelle sowie organisatorische Maßnahmen ergriffen; u. a. wurde der Orientierungsrahmen für die Strafzumessung überarbeitet und verschärft. Außerdem hat die OFD ein umfangreiches Nachschlagewerk, das Handbuch „BuStra/Steufa“, mit Anweisungen zum Zuleitungsverfahren, Bearbeitungshinweisen und zahlreichen Beispielen und Textbausteinen herausgegeben. Mit dieser Arbeitshilfe wirkt sie darauf hin, die Verfahrensabläufe zu vereinheitlichen.

Der LRH hatte auch festgestellt, dass Geldbeträge, die den Steuerpflichtigen bei Verfahrenseinstellungen nach § 153a StPO auferlegt wurden, weitaus überwiegend gemeinnützigen Organisationen zugewiesen wurden. Er hielt es demgegenüber gerade in Steuerstrafsachen für geboten, diese Geldbeträge der Staatskasse zuzuweisen. Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags teilte diese Auffassung und hatte das Finanzministerium gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Geldauflagen mit einem Mittelaufkommen zwischen 1 bis 1,5 Mio. DM jährlich zukünftig **im Wesentlichen** der Staatskasse zugewiesen werden.

Nach einer Verwaltungsanweisung aus Februar 1998 sollen die Finanzämter **verstärkt** die Staatskassen berücksichtigen. Dies reicht aus Sicht des LRH nicht aus, die Forderung des Schleswig-Holsteinischen Landtags zu erfüllen. In 1998 ist zwar der Anteil der der Staatskasse zugewiesenen Geldauflagen nach § 153a StPO von 33 % (1996) über 35 % (1997) auf 44 % (1998) gestiegen. Damit liegt Schleswig-Holstein jedoch wie in den Vorjahren weit unter dem Bundesdurchschnitt (1996 = 66 %, 1997 = 67 %, 1998 = 74 %) und nimmt unter den Bundesländern lediglich den 15. Platz ein.

## 2.8 Prüfungszyklus Universitätsklinika

(Bemerkungen 1997, Nrn. 22, 23, 24; 1998, Nr. 18 - Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur)

Die Universitätsklinika in Kiel (UKK) und Lübeck (UKL) sind Einrichtungen maximaler Krankenversorgung und Stätten zur Durchführung von Forschung und Lehre. Sie erwirtschaften rd. 70 % ihres Finanzbedarfs aus der Krankenversorgung und erhalten für Forschung und Lehre ergänzend Landesmittel. Sie haben sich damit zu großen Wirtschaftsbetrieben mit einem jährlichen Ausgabevolumen von mehr als 1 Mrd. DM und mit insgesamt über 10.000 Mitarbeitern entwickelt. Seit 1999 sind die Klinika als Anstalten des öffentlichen Rechts der jeweiligen Hochschule rechtlich selbstständig. Sie haben damit mehr Freiraum für unternehmerische und betriebswirtschaftliche Entscheidungen erhalten.

Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Klinika hat der LRH wiederholt Prüfungen in verschiedenen Bereichen durchgeführt und Empfehlungen sowohl zur Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften als auch insbesondere zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit geben können. Dabei hat er ab 1996 **Einsparpotenziale bzw. Verbesserungen der Einnahmemöglichkeiten in Höhe von insgesamt rd. 17 Mio. DM** errechnet und z. T. erhebliche Verluste beim Anlage- und Vorratsvermögen der Klinika festgestellt.

Der Finanzausschuss des Landtags hat in seinen wiederholten Beratungen über die Feststellungen des LRH das Wissenschaftsministerium bzw. die Klinika aufgefordert, die Empfehlungen umzusetzen.

Im Einzelnen hatten die Prüfungen folgende Ergebnisse:

- 2.8.2 Der LRH hatte in den Bemerkungen 1996<sup>18</sup> eine zügigere Realisierung der **Forderungen aus stationären und ambulanten Krankenhausleistungen** durch Optimierung der innerbetrieblichen Abläufe bei der Rechnungserstellung sowie eine Verbesserung des Mahnwesens gefordert. Durch die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über die Landeshauptkasse und die damit einhergehende (für die Klinika zinslose) Vorfinanzierung von Einnahmen hätte das Land bei einer zügigeren Realisierung der Forderungen 1995 jährlich insgesamt rd. 3,1 Mio. DM Zinsen einsparen können.

In seiner 1998 durchgeführten Nachschau<sup>19</sup> hat der LRH festgestellt, dass sich die Realisierung der Forderungen aus stationären Leistungen durch die Universitätsklinik von 1994 bis 1997 nur teilweise verbessert hatte. Die durchschnittliche Zeitdauer von der Entlassung des Patienten über die Rechnungserstellung bis zum Zahlungseingang lag 1997 immer noch bei rd. 55 Tagen im UKL und bei rd. 70 Tagen im UKK. Dem Land waren 1997 wiederum vermeidbare Zinsbelastungen in Höhe von 1,3 Mio. DM entstanden.

Die Klinika hatten 1996 und 1997 ferner Mahngebühren und Verzugszinsen in Höhe von rd. 1 Mio. DM nicht gebucht und eingezogen. Nach der Prüfung durch den LRH erfolgte jedoch eine Korrektur der unterlassenen Buchungen und die Zusage der Klinika, diese Forderungen gegenüber den Zahlungspflichtigen konsequent zu verfolgen.

Ab 1998 haben die von den Klinika ergriffenen Maßnahmen eine z. T. deutliche Reduzierung der Forderungsbestände und eine Verbesserung des Mahnwesens ergeben. Wie vom LRH gefordert, konnten die Klinika

---

18 Bemerkungen 1996, Nr. 19.

19 Bemerkungen 1999, Nr. 22.

den Zeitbedarf für die Rechnungserstellung und den Zahlungseingang im Jahr 1999 auf rd. 31 Tage reduzieren.

Mit diesen Maßnahmen sowie durch die Ausgleichszahlungen nach der Bundespflegesatzverordnung haben die Klinika ihre Liquidität insgesamt deutlich verbessern und die Kassenbestände im Jahr 1997 von minus 62,1 Mio. DM auf plus 92 Mio. DM (Dezember 1999) anheben können.

2.8.3 Der LRH hatte bei seinen Prüfungen des **Beschaffungswesens in den Universitätsklinika**<sup>20</sup> festgestellt, dass bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen nicht alle Wirtschaftlichkeitsreserven ausgeschöpft wurden. Zur Verringerung der Aufwendungen hielt er eine konsequente Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen und insbesondere

eine Steigerung der Anzahl und des Volumens der beschränkten und öffentlichen Ausschreibungen für erforderlich. Beide Klinika sind dieser Empfehlung gefolgt. Das UKL hat durch vermehrte Ausschreibungen in den Jahren 1998 und 1999 Einsparungen in Höhe von 685 TDM erzielt.

Durch die nicht rechtzeitige bzw. unzureichende Bearbeitung von Eingangsrechnungen hatte das UKK im Jahr 1995 Skontiverluste von etwa 600 TDM entstanden. Ab 1997 wurden diese Verluste weitestgehend vermieden.

Bei der **Durchführung von Inventuren des Anlagevermögens** in den Kliniken für Ophthalmologie und Neurochirurgie wurden erhebliche Fehlbestände festgestellt. So waren in Kiel 275 Geräte mit einem Anschaffungswert von rd. 1,1 Mio. DM und in Lübeck 222 Geräte mit einem Wert von rd. 1,5 Mio. DM nicht auffindbar. Die Ergebnisse der daraufhin im gesamten Klinikum durchgeführten Inventuren zeigen die Notwendigkeit von regelmäßigen Bestandsaufnahmen:

Das UKK hat im Jahresabschluss 1998 Fehlbestände des Anlagevermögens in Höhe von 81,3 Mio. DM mit einem Restbuchwert von 6,3 Mio. DM ausgewiesen. Im UKL wurde nach dem vorläufigen Ergebnis der Bestandsaufnahme vom Januar 2000 ein Fehlbestand von 4.894 Gegenständen (rd. 10 % der buchmäßig erfassten Geräte) mit einem Restbuchwert in Höhe von 1.363 TDM festgestellt.

Nach den Empfehlungen des LRH haben die Klinika in vielen Bereichen Inventuren des Vorratsvermögens durchgeführt.

Das Ergebnis der zum 31.12.1997 im UKK umfassend durchgeführten Inventuren zeigt, dass die durchschnittlichen Lagerbestände weiter angewachsen sind. Bei einer Reduzierung der **Vorratshaltung** auf die vom LRH empfohlene Reichweite von 14 Tagen (apothekenpflichtige Arzneimittel) bzw. 4 Wochen (sonstiger medizinischer Sachbedarf) ist

---

<sup>20</sup> Bemerkungen 1997, Nr. 23, und 1998, Nr. 18.

bei einer entsprechend verringerten Kapitalbindung eine Zinseinsparung von jährlich rd. 560 TDM möglich.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen bei den Arzneimittelvorräten zeigen auch im UKL, dass die durchschnittliche Vorratshaltung nicht reduziert werden konnte. 1996 betrug sie 2,67 Monate und stieg bis 1999 auf 3,56 Monate. Durch die Verringerung der Lagerbestände hätte sich 1999 eine Reduzierung des gebundenen Kapitals von rd. 6 Mio. DM auf weniger als 1 Mio. DM ergeben und dem Klinikum finanzielle Möglichkeiten für z. B. dringend erforderliche Investitionen eröffnen können.

- 2.8.4 Die seinerzeit bestehende Praxis bei der Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung des UKK und dem Landesbauamt Kiel war nicht geeignet, die **Baumaßnahmen**<sup>21</sup> reibungslos abzuwickeln. Die in Eigenverantwortung der Klinikverwaltung durchgeführten Baumaßnahmen ließen erhebliche Mängel bei der Einhaltung der Vergabegrundsätze erkennen.

Der Finanzausschuss teilte die Bewertungen des LRH und wies ausdrücklich darauf hin, dass die Vergabevorschriften auch nach der Verselbstständigung des Klinikums als Anstalt der Christian-Albrechts-Universität einzuhalten seien. Darüber hinaus regte der Finanzausschuss an, die Zusammenarbeit zwischen der Klinikverwaltung und der Landesbauverwaltung auch dann fortzuführen, wenn das Klinikum verselbstständigt und die Landesbauverwaltung in eine Anstalt „Gebäudemanagement Schleswig-Holstein“ (GMSH) überführt worden sei.

Das Finanzministerium und das Wissenschaftsministerium haben dem Finanzausschuss im Dezember 1998 berichtet, dass sich die Zusammenarbeit zwischen der Klinikverwaltung und der Landesbauverwaltung verbessert habe, nachdem im Januar 1997 eine Vereinbarung getroffen wurde, die die Aufgabenabgrenzung bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen regelt, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von medizinischen Großgeräten stehen. Dazu hätten insbesondere die regelmäßigen Abstimmungsgespräche beigetragen, die seither zwischen Landesbauverwaltung und Klinikum stattfinden.

Nach dem Gesetz zur Neuordnung der Universitätsklinika in Schleswig-Holstein vom 28.10.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 313) und dem Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein sowie der Änderung anderer Gesetze vom 15.6.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134) ist das Klinikum verpflichtet, sich mindestens bis zum 30.6.2004 bei der

---

21 Bemerkungen 1997, Nr. 22.

Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen - mit Ausnahme der Bauherrenaufgabe - der GMSH zu bedienen.

- 2.8.5 Bei seiner Prüfung der **Nebentätigkeiten ärztlicher Direktoren**<sup>22</sup> im UKK hatte der LRH u. a. festgestellt, dass die daraus erzielten Einnahmen nicht immer zutreffend ermittelt und angegeben wurden. Dadurch wurde das für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material zu entrichtende Nutzungsentgelt nicht in der richtigen Höhe festgesetzt. Die Prüfung führte zu Nachforderungen in Höhe von rd. 272 TDM. Der LRH hatte deshalb empfohlen, die Abrechnungen der Nutzungsentgelte regelmäßig durch die Innenrevision des UKK prüfen zu lassen und bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen zu erheben.

Nach Auskunft des UKK hat die Innenrevision bei den nunmehr regelmäßig durchgeführten Prüfungen der Festsetzung und Erhebung von Nutzungsentgelten keine gravierenden Mängel mehr festgestellt.

Der LRH hatte darüber hinaus zum wiederholten Male gefordert, Untersuchungen für Kassenpatienten anderer Krankenhäuser und niedergelassener Ärzte zu den Dienstaufgaben der ärztlichen Direktoren der medizinisch-theoretischen Institute der Universitätsklinik zu erklären, da die Nebentätigkeiten dieser ärztlichen Direktoren gegenüber ihren Dienstaufgaben teilweise ein deutliches Übergewicht hätten.

Das Wissenschaftsministerium hat im Januar 2000 einen entsprechenden Verordnungsentwurf zur Abstimmung mit den Beteiligten vorgelegt.

## 2.9 **Organisation und Wirtschaftlichkeit der Gebäudereinigung in der Landesverwaltung**

(Bemerkungen 1998, Nr. 13)

Der LRH hat in den Jahren 1996 und 1997 die Organisation und die Wirtschaftlichkeit der Gebäudereinigung im Landesbereich untersucht.

Er hat festgestellt, dass die Kosten des Landes für die Gebäudereinigung im Haushaltsjahr 1995 bis auf über 77 Mio. DM angewachsen waren und damit einen erheblichen Teil der Bewirtschaftungskosten der Gebäude ausmachten.

Nach Auffassung des LRH sollten rd. 10 Mio. DM dieser Kosten kurzfristig allein durch eine Reduzierung der Reinigungshäufigkeit der

---

<sup>22</sup> Bemerkungen 1997, Nr. 24.



Büroflächen eingespart werden können. Er hielt ein Gesamteinsparvolumen, das sich insbesondere aus der Reduzierung der Reinigungshäufigkeit und den geringeren Kosten nach Umstellung von Eigen- auf Fremdreinigung ergeben sollte, mittelfristig zwischen 18 und 26 Mio. DM für möglich.

Das Finanzministerium hat sich der Beurteilung des LRH hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Gebäudereinigung im Landesbereich inhaltlich angeschlossen und die Auffassung des LRH geteilt, dass mittelfristig eine Reduktion der Reinigungskosten in der genannten Größenordnung möglich sein müsse.

Die vom LRH zur Verfügung gestellten Unterlagen über die Erhebungen zur Gebäudereinigung und die Unterlagen über die detaillierte Auswertung sind vom Ministerium zur Grundlage eigener Wirtschaftlichkeitsüberlegungen gemacht worden.

Im Haushalt 1998 wurde für Einsparungen bei den Reinigungskosten eine globale Minderausgabe in Höhe von 3,5 Mio. DM veranschlagt. Zusätzlich waren die Ressorts aufgefordert worden, bei der Aufstellung des Haushalts für das Haushaltsjahr 1999 die Reinigungsleistungen auf höchstens 25 DM/qm jährlich zu begrenzen.

Durch die Übertragung der Zuständigkeiten für die Gebäudebewirtschaftung auf die GMSH sollen nach Meinung des Ministeriums weitere Einsparungen erreicht werden .

### 3. **Sonderberichte**

#### 3.1 **Vereinbarung über die Begrenzung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen - Derivative Finanzinstrumente -**

(Sonderbericht vom 18.3.1997 und Nachschau in den Bemerkungen 1998, Nr. 3.9 - Ministerium für Finanzen und Energie)

Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags sieht in dem Einsatz von Derivaten ein geeignetes zusätzliches Mittel, um die steigenden Belastungen aus der Verschuldung des Landes zu begrenzen. Mit dem LRH ist er der Auffassung, dass auch für Gebietskörperschaften rechtliche Rahmenbedingungen und Mindestanforderungen hinsichtlich des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente notwendig sind; der Derivateinsatz erfordert auch ständige Beobachtung des Marktes und des Bestands an Derivaten und Darlehen sowie Erfolgskontrolle. Eine strikte Funktionstrennung zwischen Abschluss und Abwicklung einschließlich des Controllings sowie die Intensivierung des Risikocontrollings sind nach Auffassung des Finanzausschusses und des LRH wesentliche Voraussetzungen für den weiteren Einsatz dieser Finanzierungsinstrumente.

Auch wenn der bisherige Derivateinsatz zu erheblichen Zinsersparnissen für das Land geführt hat, ist sich der Finanzausschuss der Risiken des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente bewusst. Ihm obliegt die Pflicht zur parlamentarischen Kontrolle und Steuerung.

Als Ergebnis der Berichte des LRH, der Beschlüsse des Finanzausschusses und der Diskussionen mit dem Finanzministerium ist festzuhalten:

Landesregierung und Gesetzgeber sind den Anregungen des LRH zur Ergänzung und Klarstellung der rahmenrechtlichen und haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen der LHO bzw. im jeweiligen Haushaltsgesetz im Wesentlichen gefolgt.

LRH und Finanzministerium haben gemeinsam **Empfehlungen für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Bereich des Ministeriums für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein** erarbeitet. Sie umfassen die Rahmenbedingungen für den Einsatz von Zinsderivaten und schließen neben Verfahren zur Ergebnis-Risiko-Steuerung auch Regelungen über ein internes Sicherheits- und Kontrollsystem sowie die Beteiligung des Parlaments und die Einbindung der Derivate in den Landeshaushalt ein. Die Empfehlungen sind in der Arbeitsgruppe „Haushaltsprüfung“ des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags gebilligt worden.

Die weitere Umsetzung der Empfehlungen soll schrittweise erfolgen und durch interne Richtlinien konkretisiert werden. Das Finanzministerium plant, das bereits seit mehreren Jahren eingesetzte Verfahren zur Ergebnis-Risiko-Steuerung von Zinsderivaten in Schleswig-Holstein in den nächsten Jahren zu einem Verfahren für eine Gesamtportfoliosteuerung von Krediten und Zinsderivaten auszubauen. Die Weiterentwicklung der Trennung des Abschluss- und Abwicklungsbereichs in Richtung auf die vom LRH geforderte strikte Funktions- und Organisationstrennung sowie die Umsetzung eines unabhängigen Risikocontrollings bedarf noch einer weiteren Konkretisierung.

Bislang hat der Einsatz von Zinsderivaten zu einer Entlastung bei den Zinsausgaben beigetragen. Bis zum Bewertungsstichtag am 1.6.1999 sind aus den seit dem Jahre 1992 getätigten Abschlüssen von Zinsderivaten in Höhe von insgesamt 14,3 Mrd. DM Entlastungen bei den Zinsausgaben von rd. 219 Mio. DM erzielt worden. Die „Empfehlungen für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Bereich des Ministeriums für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein“ sollen dazu beitragen, dass auch künftig durch den nicht risikolosen Einsatz derivativer Finanzinstrumente die Zinsausgaben unter Berücksichtigung von Zinsänderungsrisiken über einen langfristigen Planungszeitraum optimiert werden können.

Der LRH beabsichtigt - wie erstmals für das Haushaltsjahr 1998 geschehen (in den Bemerkungen 2000) - den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in die jährliche Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes einzubeziehen.

### 3.2 **Bericht des LRH zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des NordwestLotto Staatliche Lotterie des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, sowie der Betätigung des Landes Schleswig-Holstein als Gesellschafter bei der NordwestLotto Verwaltungsgesellschaft mbH, Kiel (NordwestLotto)**

(Sonderbericht vom 28.8.1998 - Ministerium für Finanzen und Energie)

Der LRH sah nach seiner Prüfung eine Reihe von Möglichkeiten, die Wirtschaftlichkeit des Landesbetriebs „NordwestLotto Staatliche Lotterie des Landes Schleswig-Holstein“ zu verbessern.

Der Finanzausschuss nahm zur Kenntnis, dass die Anregungen des LRH zur Wirtschaftsführung weitgehend aufgegriffen wurden. Der Finanzausschuss hatte der Empfehlung des LRH folgend angeregt, sowohl die Unternehmensorganisation als auch die Vertriebsorganisation durch einen externen Berater untersuchen zu

lassen. Das Ergebnis liegt zwischenzeitlich vor. Die darin enthaltenen Vorschläge werden ebenfalls umgesetzt werden. Der in seinem Ablauf gestraffte Vertrieb wird weiterhin über Bezirksstellen ausgeführt. Der Finanzausschuss wurde hierüber unterrichtet. Der LRH erwartet bei Umsetzung seiner Vorschläge Einsparungen von mehreren **100 TDM bis 1 Mio. DM** pro Jahr als Aufwandsreduzierung.

Kiel, 18. Mai 2000

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein  
Dr. Korthals